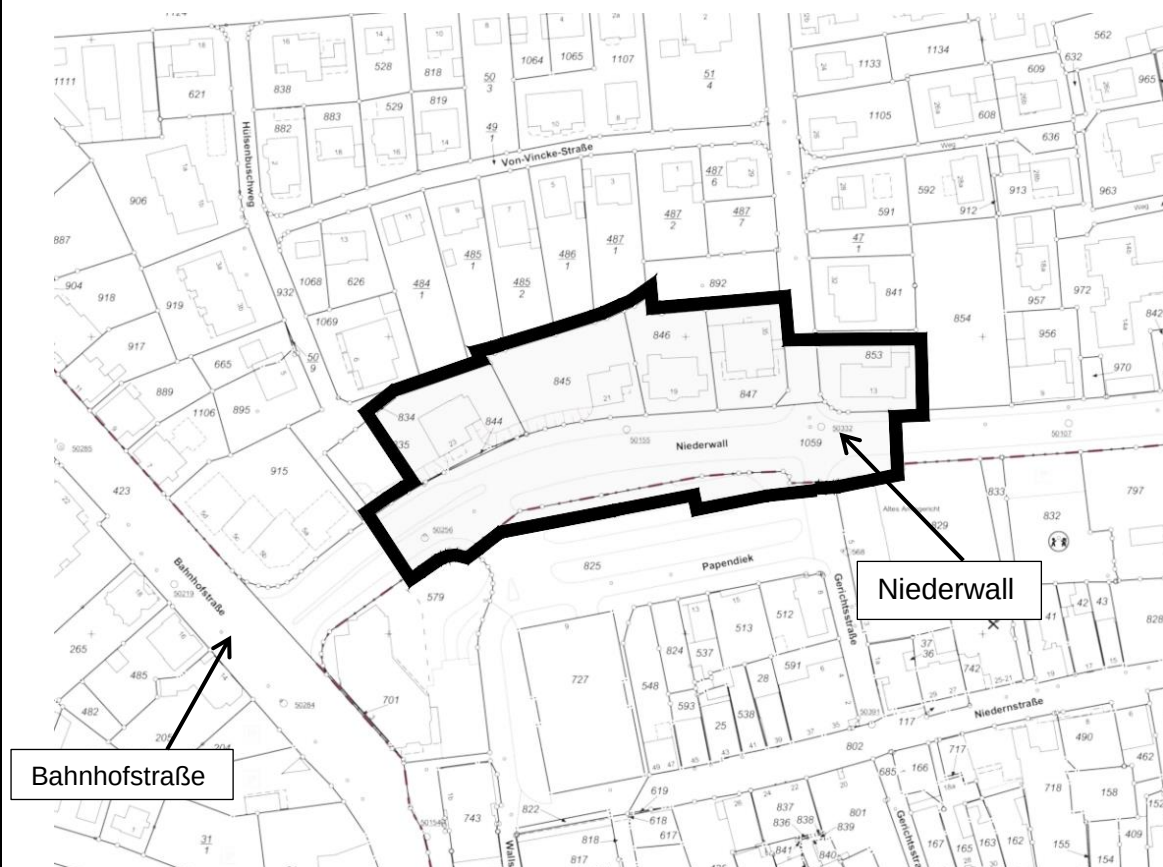


Stadt Lübbecke

Kreis Minden-Lübbecke

Bebauungsplan Nr. 1/29/174

„Busbahnhof“



Begründung

Entwurf

Februar 2019

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1	EINLEITUNG	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Rechtsgrundlagen.....	5
1.3	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes.....	5
1.4	Planungsrahmenbedingungen	8
1.4.1	Regionale Raumordnung	8
1.4.2	Flächennutzungsplan.....	8
1.4.3	Bebauungspläne.....	9
1.4.4	Sonstiges.....	9
2	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	9
2.1	Planungsziele	9
3.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	11
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	11
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	11
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung.....	12
3.1.3	Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	17
3.1.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung	17
3.2	Belange von Natur und Landschaft – Natura-2000-Verträglichkeit, Eingriffsregelung, Artenschutz.....	17
3.3	Belange des Immissionsschutzes (Lärm).....	18
3.4	Belange des Immissionsschutzes (Luftschadstoffe).....	21
3.5	Belange des Verkehrs.....	22
3.6	Belange des Klimaschutzes	26
3.7	Belange der Oberflächenentwässerung / Abwasserbeseitigung/ Leitungen	27
3.8	Altlasten.....	27
3.9	Denkmalschutz	28
3.10	Belange der Wasserwirtschaft	28
4.	INHALTE DER FESTSETZUNGEN.....	29
4.1	Art der baulichen Nutzung	29
4.2	Maß der baulichen Nutzung	29
4.3	Lärmschutztechnische Festsetzungen	29
5.	ERGÄNZENDE ANGABEN.....	30
5.1	Städtebauliche Daten.....	30
5.2	Daten zum Verfahrensablauf	30

TEIL II: UMWELTBERICHT	31
1 EINLEITUNG	31
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	31
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung	32
1.3 Artenschutzziele – Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)	35
1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet	36
1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	38
1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit	39
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	40
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	40
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	40
2.1.2 Fläche und Boden.....	42
2.1.3 Wasser	42
2.1.4 Klima / Luft.....	43
2.1.5 Landschaft	44
2.1.6 Mensch	44
2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	44
2.1.8 Wechselbeziehungen.....	45
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	45
2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	46
2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	47
2.2.3 Auswirkungen auf Wasser	47
2.2.4 Auswirkungen auf Klima / Luft.....	47
2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft	48
2.2.6 Auswirkungen auf den Mensch	48
2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	49
2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen	49
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	50
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	50
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	51
2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	53
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	54
2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen.....	54
3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	54
3.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten	54
3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung	55
ANHANG	56

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB,
Anlage 1

Biotoptypenkartierung

Anlagen:

Lairm Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Busbahnhof“
der Stadt Lübbecke, Bargteheide, 14. Februar 2019

Masuch + Olbrisch: Verkehrstechnische Untersuchung: Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Westertor“; Oststeinbek, 26.02.2019

NWP Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Kontrolle für die B-Pläne „Busbahnhof“ und „Westertor“, Stadt Lübbecke; Oldenburg, 15.03.2018

Lairm Consult GmbH: Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan „Busbahnhof“ der
Stadt Lübbecke, Bargteheide, 22. Februar 2019

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Lübbecke und ein privater Investor beabsichtigen, das südlich dieses Bebauungsplanes „Busbahnhof“ gelegene städtische Parkhaus West und die zum Teil leer stehende Immobilie Deerberg abzureißen und durch ein neues Einkaufszentrum zu ersetzen. Nördlich des geplanten Einkaufszentrums sollen Stellplätze für die Kunden des Einkaufszentrums und die Öffentlichkeit auf den Flächen des derzeitigen zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB) geschaffen werden. Damit ergibt sich das Erfordernis, den Busbahnhof zu verlagern. Die Busse sollen zukünftig in Buchten am Niederwall halten. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes „Busbahnhof“ wird der geplante Busbahnhof am Niederwall durch die Ausweisung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Busbahnhof“ planungsrechtlich abgesichert.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan „Busbahnhof“ der Stadt Lübbecke sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) und die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst einen Abschnitt des Niederwalls (Flurstück Nr. 1059) nördlich des bestehenden Busbahnhofs. In den nördlichen Geltungsbereich wird die an den Niederwall nördlich angrenzende Grundstückszeile einbezogen. Im östlichen Geltungsbereich liegt der Kreuzungsbereich Niederwall/ Gerichtsstraße/ Jahnstraße.

Die genaue Umgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Lage im Stadtgefüge ist aus dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt dieser Begründung ersichtlich.

Dieser Abschnitt des Niederwalls verfügt über jeweils eine Fahrspur je Fahrtrichtung und Linksabbiegehilfen zum derzeitigen Busbahnhof und zur Jahnstraße. Zudem ist auf beiden Seiten/Richtungen ein separater Radweg vorhanden. Auf der nördlichen Seite des Niederwalls besteht ein Gehweg. Auf der nördlichen Seite des Niederwalls sind parallel zur Verkehrsfläche Parkplätze vorhanden.

Die Verkehrsparzelle ist beidseitig von Linden gesäumt. Die südliche Baumreihe besteht aus relativ jungen Bäumen, die nördliche Baumreihe ist bereits älter. Das Begleitgrün des Niederwalls besteht aus intensiv gepflegten Trittrasen.

Die Häuser im nördlichen Geltungsbereich sind wohngenutzt. Zudem sind hier eine Praxis und ein pädagogisches Institut ansässig. Die Wohnhäuser weisen zwei bis drei Vollgeschosse und zum Teil zusätzlich Staffelgeschosse oder ausgebaute Dachgeschosse auf. Die Gärten sind neben Rasenflächen durch mehrere Gehölzbestände aus überwiegend Nadel- und Ziergehölzen geprägt.

Südlich grenzt der zentrale Busbahnhof an den Geltungsbereich an. Weiter südlich liegt das Parkhaus West.

Einen Eindruck von der örtlichen Situation vermittelt die nachstehende Fotodokumentation:



Häuserzeile nördlich des Niederwalls



Niederwall, Blick in Richtung Westen



Niederwall, Blick in Richtung Osten



Niederwall, Blick in Richtung Westen

1.4 Planungsrahmenbedingungen

1.4.1 Regionale Raumordnung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, stellt für das Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Auch die zu allen Seiten angrenzenden Flächen werden als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

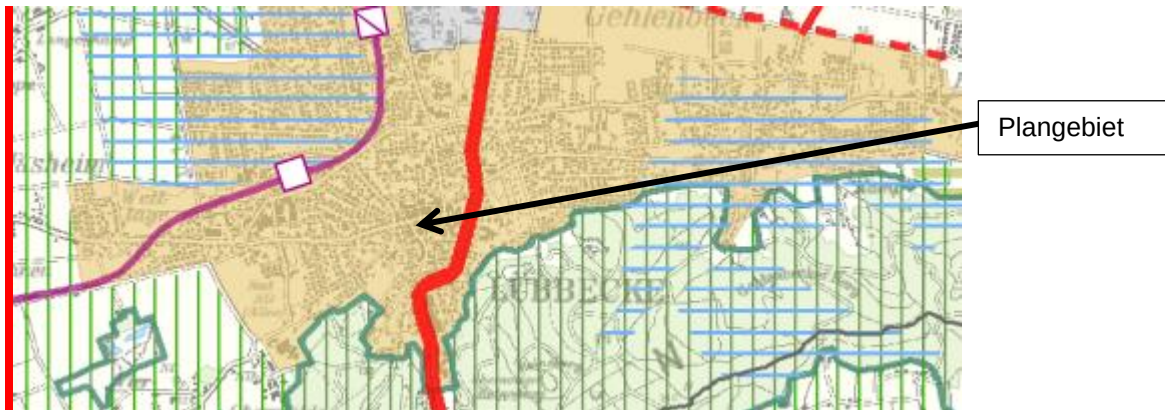


Abb.: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 8

1.4.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke 2006 wird der südliche Teil des Plangebiets bzw. der Niederwall als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsfläche dargestellt. Nördlich des Niederwalls werden Wohnbauflächen dargestellt. Für das Wohngebiet wird ein Trinkwasserschutzgebiet dargestellt. Der bestehende Busbahnhof und das bestehende Parkhaus werden als Fläche für den ruhenden Verkehr/ Parkhaus dargestellt:



Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke 2006

1.4.3 Bebauungspläne

Der Bebauungsplan „Busbahnhof“ tangiert den nördlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 1/16/49 „Am Westertor“. Der Bebauungsplan Nr. 1/16/49 setzt für diesen Bereich eine Grünfläche fest.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1/16/49 „Am Westertor“ treten mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Busbahnhof“ im Überschneidungsbereich außer Kraft.

Im Südosten gehört zudem ein Teilbereich zum Bebauungsplan Nr. 1/26/164. Dieser Textbebauungsplan dient lediglich zur Steuerung von Spielhallen.

1.4.4 Sonstiges

Die Allee entlang des Niederwalls steht gemäß § 41 LNatSchG NRW i. V. m. § 29 BNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz. Zudem ist sie im Alleenkataster von NRW eingetragen (AL-MI-0095).

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

2.1 Planungsziele

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Busbahnhof“ ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Westertor“ zu sehen. Der Bebauungsplan „Westertor“ wird derzeit parallel zu diesem Bebauungsplan „Busbahnhof“ aufgestellt. Der Bebauungsplan „Westertor“ umfasst im Wesentlichen den bestehenden Zentralen Busbahnhof (ZOB), das Parkhaus West und die zum Teil leer stehende Immobilie Deerberg. Die Stadt Lübbecke und ein privater Investor beabsichtigen, das Parkhaus West und die leer stehende Immobilie abzureißen und durch ein neues Einkaufszentrum zu ersetzen. Nördlich des geplanten Einkaufszentrums sollen Stellplätze auf den Flächen des derzeitigen zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) geschaffen werden und sowohl der Allgemeinheit als auch den Kunden des Einkaufszentrums zur Verfügung stehen. Damit ergibt sich das Erfordernis, den Busbahnhof zu verlagern.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes „Busbahnhof“ wird die Neuerrichtung bzw. die Verlagerung des Busbahnhofs planungsrechtlich abgesichert. Dazu wird im südlichen Teil des Bebauungsplanes eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Busbahnhof“ festgesetzt. Die Festsetzung kann aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lübbecke entwickelt werden. Im Flächennutzungsplan ist der Niederwall als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsfläche dargestellt. Die Busse sollen zukünftig in Buchten am Niederwall halten. Die Haltebuchten werden nicht mehr als Pausenplätze für die Busfahrer zur Verfügung stehen. Mit der Planung der Haltebuchten entfallen die südlich an die Verkehrsfläche angrenzenden Bäume. Die angrenzend an den Busbahnhof geplanten Verkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die genaue Aufteilung der Verkehrsfläche bleibt der Ausbauplanung vorbehalten.

An der Einmündung Niederwall/Wallstraße sind künftig abweichend von der jetzigen Situation keine Linkseinbieger in Richtung Bahnhofstraße zugelassen. Für die Linksabbieger von der Straße Niederwall wird eine kurze Linksabbiegehilfe realisiert. Am derzeit signalisierten Knotenpunkt Niederwall/Jahnstraße/Gerichtsstraße werden die möglichen Fahrbeziehungen reduziert und die bestehende Signalanlage rückgebaut. Die durchgehenden Fahrspuren der Straße Niederwall werden durch Sprunginseln und eine verbindende Grüninsel getrennt. Dadurch entfallen die Linksab-/Linkseinbiegemöglichkeiten an dieser Stelle. In allen Knotenarmen werden Fußgängerquerungen angeordnet.

Es wurde ein Verkehrsgutachten ausgearbeitet und in den Planunterlagen berücksichtigt.

In den nördlichen Teil des Geltungsbereichs wird die bestehende Bebauung einbezogen. Neben Wohnhäusern sind hier eine Praxis und ein pädagogisches Institut vorhanden. In Anlehnung an den Bestand wird im nördlichen Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Ausweisung kann aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Auch im Flächennutzungsplan ist bereits eine Wohnbaufläche dargestellt. Ein Schallgutachten wurde ausgearbeitet und in den Planunterlagen berücksichtigt.

Exkurs: Alternativenbetrachtung

In der Vergangenheit hat bereits eine gutachterliche Betrachtung von Alternativen für eine Verlagerung des ZOB stattgefunden (PlaNOS: Untersuchung zur Bewertung von Lage und Größe der zentralen Verknüpfungshaltestelle in der Stadt Lübbecke, Osnabrück, 11.01.2006). Dabei wurden auch die Standorte Arbeitsamt/ Gänsemarkt und Bahnhof betrachtet.

Die Gutachter sind bezüglich des Alternativstandortes „Bahnhof“ zu dem Ergebnis gekommen, dass unter den betrieblichen Belangen des ÖPNV und unter dem Aspekt der Fahrgastfreundlichkeit sowie einer attraktiven Anbindung der Innenstadt eine Verlagerung zum Bahnhof auszuschließen ist.

Bezüglich des Standortes Arbeitsamt/ Gänsemarkt wurde folgendes ausgeführt:

Die Haltestelle Niederwall am Gänsemarkt müsste mit hohem finanziellen Aufwand so aufgewertet und umgebaut werden, dass dort 8 Haltepositionen entstehen. Eine Umgestaltung des Platzes würde sowohl den barrierefreien Bau der Bussteige als auch die Gestaltung der Zu- und Ausfahrten beinhalten, da die vorhandene Zufahrt für den PKW-Verkehr ausgerichtet und dementsprechend für den Busverkehr ungeeignet ist. Um den durch die Anlage eines ZOB entstehenden Flächenverbrauch auf dem Platz zu begrenzen, wurde vorgeschlagen, eine Bussteigseite in die Nähe des Fahrbahnrandes zu legen.

Um die Fahrmöglichkeiten in alle Richtungen zu gewährleisten, würden sich die Positionen der entgegengesetzten Fahrtrichtung dementsprechend auf dem Platz selber befinden. Das Problem bei dieser Lösung wäre der zu überwindende Höhenunterschied zwischen Fahrbahn Niederwall und Parkplatz Gänsemarkt. Hier müssten im Prinzip zwei separate Bussteige erstellt werden, die durch einen Treppenaufgang bzw. über eine Rampe für Rollstuhlfahrer verbunden werden müssten. Mit einer entsprechend neu anzulegenden Zufahrt von der Bäckerstraße würde insgesamt ca. die Hälfte des Platzes für den ÖPNV belegt. Es wäre bei dieser Variante unerlässlich, die Haltestellen ZOB am Papendiek zu erhalten, um alle vorhandenen Linien wie bisher weiter zu bedienen.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Umgestaltung des vorhandenen Platzes am ZOB/ Papendiek die sinnvollste Variante darstellt. Bei der Beibehaltung der Anbindungsqualität des ÖPNV hinsichtlich Erreichbarkeit und Zentralität sowie einer Reduzierung des Platzbedarfs auf 8 Haltestellen sind die Risiken aus den Folgekosten bei den betrachteten Varianten aus Sicht des Gutachters als weitaus höher einzustufen. Darüber hinaus würde bei einem Umbau des Gänsemarktes ca. die Hälfte des Parkraumes wegfallen. Die Stadt Lübbecke hält die damaligen gutachterlichen Ergebnisse nach wie vor für plausibel und hält daher an ihrer Planung im Zuge des Bebauungsplanes Westertor und Busbahnhof fest.

3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Das Bau- und Planungsamt, Kreisplanungsstelle, hat angemerkt, dass für die Beseitigung der Allee die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 41 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW zu beachten seien. Ausschließlich zwingende Gründe für die Einhaltung der Verkehrssicherheit könnten bei einer Beseitigung von Alleebäumen maßgeblich sein. Liegt ein zwingender Grund der Verkehrssicherheit vor oder können keine anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden, so könne das Verbot des § 41 Abs. 1 LNatSchG aufgehoben werden. In diesem Fall ist eine Anzeige und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Die Beseitigung einzelner Bäume der Allee ist aus folgenden Gründen nicht vermeidbar: Die Stadt Lübbecke und ein privater Investor beabsichtigen, das südlich dieses Bebauungsplanes „Busbahnhof“ gelegene städtische Parkhaus West und die zum Teil leer stehende Immobilie Deerberg abzureißen und durch ein neues Einkaufszentrum zu ersetzen. Die Neubebauung soll die Attraktivität der Innenstadt Lübbeckes sichern und erhöhen und zu einer Belebung der Innenstadt führen. Die Stellplätze des geplanten Einkaufszentrums müssen in unmittelbarer Nähe zum geplanten Einkaufszentrum liegen. Dies bedingt eine Verlagerung des zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB). Der Busbahnhof soll zum Niederwall verlagert werden. Die Busse sollen zukünftig in Buchten am Niederwall halten. Eine zielführende Planung von Haltebuchten am Niederwall ist nur möglich, wenn einzelne Bäume der Allee entnommen werden. Alternative Standorte für die Verlagerung des Busbahnhofs wurden bereits in der Vergangenheit geprüft. Es wurden u.a. die Alternativen Bahnhof und Gänsemarkt betrachtet.

Insgesamt sind die Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Umgestaltung des vorhandenen Platzes am ZOB/ Papendiek die sinnvollste Variante darstellt. Bei der Beibe-

haltung der Anbindungsqualität des ÖPNV hinsichtlich Erreichbarkeit und Zentralität sowie einer Reduzierung des Platzbedarfs auf 8 Haltestellen sind die Risiken aus den Folgekosten bei den betrachteten Alternativen aus Sicht des Gutachters als weitaus höher einzustufen.

Die Stadt Lübbecke hat die gutachtlichen Ergebnisse nachvollzogen und sich zu eigen gemacht. Die Verlagerung des ZOB an den Niederwall stellt die sinnvollste Lösung dar. Dies hat zur Folge, dass einzelne Bäume der Allee entnommen werden müssen.

Gemäß der Straßenausbauplanung ist die Anpflanzung von 7 Bäumen (3x südlich, 4x nördlich) sowie der Erhalt von 3 Linden an der nördlichen Seite geplant. Im B-Plan ist darauf hinzuweisen, dass die zu erhaltenden Linden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind. Bei Abgang von zu Erhalten festgesetzten Bäumen, sind diese artgleich zu ersetzen. Entsprechend bleibt der Alleencharakter im Eingriffsbereich gemäß aktueller Planunterlagen weiterhin bestehen. Aufgrund der Wertminderung durch die jungen Neupflanzungen, sollen zusätzlich 4 weitere Bäume an einer anderen Stelle in der Stadt Lübbecke angepflanzt werden. Die Bäume werden aus der Bilanzierung heraus genommen. Sie werden durch die verbal-argumentative Beschreibung - ähnlich wie zuvor beschrieben - ausgeglichen.

Wenn mit der Beseitigung und Nachpflanzung der Allee am Niederwall wie zuvor beschrieben umgegangen wird, ist gemäß den Aussagen des Kreises Minden-Lübbecke kein extra Verfahren notwendig. Das Vorgehen wäre dann an den § 29 Abs. 2. Satz 2 BNatSchG angelehnt ("Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.").

- Die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Unitymedia NRW GmbH, die Westnetz GmbH und die Netzgesellschaft Lübbecke GmbH haben auf ihre Leitungen hingewiesen und Hinweise zur Ausführungsplanung vorgebracht.

In die Begründung wurde ein Hinweis auf die Versorgungsleitungen aufgenommen. Soweit eine Umverlegung oder Überbauung erforderlich wird, erfolgt eine Absprache/ Abstimmung mit den Leitungsträgern.

- Die Landschafts- und Baukultur in Westfalen hat angemerkt, dass im Plangebiet seit 1988 ein erkanntes Denkmal mit der Adresse Niederwall 19 steht. Es sollte geprüft werden, ob es sich auch heute noch um ein Denkmal im Sinne des DSchG NRW handelt.

Die Stadt hat den Sachverhalt geprüft. Das Gebäude Niederwall 19 steht nicht unter Denkmalschutz und hat auch in der Vergangenheit nicht unter Denkmalschutz gestanden.

- Die LWL-Archäologie für Westfalen hat darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in weiten Teilen Flächen von archäologischem Belang tangiert. Daher sei es zwingend erforderlich, dass sämtliche Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Projektumsetzung von einer archäologischen Dokumentationsmaßnahme, durchgeführt von einer Fachfirma, begleitet werden.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

- Bürger haben vorgeschlagen, den Busbahnhof auf Höhe des Arbeitsamtes zu verlagern.

In der Vergangenheit hat bereits eine gutachterliche Betrachtung von Alternativen für eine Verlagerung des ZOB stattgefunden.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Umgestaltung des vorhandenen Platzes am ZOB/ Papendiek die sinnvollste Variante darstellt. Bei der Beibehaltung der Anbindungsqualität des ÖPNV hinsichtlich Erreichbarkeit und Zentralität sowie einer Reduzierung des Platzbedarfs auf 8 Haltestellen sind die Risiken aus den Folgekosten bei den betrachteten Varianten aus Sicht des Gutachters als weitaus höher einzustufen. Darüber hinaus würde bei einem Umbau des Gänsemarktes ca. die Hälfte des Parkraumes wegfallen.

Die Gutachter sind bezüglich des Alternativstandortes „Bahnhof“ zu dem Ergebnis gekommen, dass unter den betrieblichen Belangen des ÖPNV und unter dem Aspekt der Fahrgastfreundlichkeit sowie einer attraktiven Anbindung der Innenstadt eine Verlagerung zum Bahnhof auszuschließen ist.

Die Stadt Lübbecke hält die damaligen gutachterlichen Ergebnisse nach wie vor für plausibel und hält daher an ihrer Planung im Zuge des Bebauungsplanes Westertor und Busbahnhof fest.

- Bürger regten an, die Wartehäuschen anders anzuordnen, so dass nicht 2 Häuschen vor einem Grundstück stehen. Sieben Häuschen seien ausreichend, geplant seien acht. Zudem würde eine vorhandene Veranda direkt an der Straße genutzt. Auch das Schlafzimmer der Einwander gehe zur Straße raus. Auch der Balkon würde genutzt. Nachgefragt wurde welche Busse den Busbahnhof anfahren werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/29/174 wird lediglich die Errichtung des Busbahnhofes planungsrechtlich abgesichert. Die Ausstattungsdetails des Busbahnhofes, u.a. die Lage der Buswartehäuschen wird im Bebauungsplan nicht abgesichert und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, sondern der Ausbauplanung.

Die bestehenden Nutzungen genießen Bestandsschutz.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Busbahnhof“ wurde ein Schallgutachten erstellt. Demnach ergeben sich innerhalb des Plangeltungsbereichs auf den Baugrenzen des Allgemeinen Wohngebietes Beurteilungspegel von bis zu 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden überschritten.

Dies ist jedoch bereits im Prognose-Nullfall der Fall. Die Zunahmen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Die Anhaltswerte der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden **nicht** erreicht.

Welche Art von Bussen eingesetzt werden, entzieht sich dem Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

- Anwohner des Niederwalls befürchten durch die Planung, insbesondere durch die Verlegung des ZOB, eine erhebliche Reduktion der Lebensqualität sowie einen erheblichen Wertverlust ihrer Immobilien. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung seien nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Es sei mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen aufgrund der Belebung der Innenstadt zu rechnen. Dies sei in den Gutachten nicht berücksichtigt worden. Es werden hohe Lärmimmissionen befürchtet.

Die Neubebauung soll die Attraktivität der Innenstadt Lübbeckes sichern und erhöhen. Dies wird natürlich auch mit einer Zunahme von Kundenbesuchen einhergehen. Dies ist in der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Busbahnhof“ wurde ein Schallgutachten erstellt. Die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden überschritten. Dies ist jedoch bereits im Prognose-Nullfall der Fall. Die Zunahmen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Die Anhaltswerte der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden nicht erreicht. Eine erhebliche Reduktion der Lebensqualität und auch ein erheblicher Wertverlust der Immobilien werden daher durch die Planung nicht verursacht. Die zukünftige Immissionssituation wird sich von der derzeitigen Situation nur sehr gering unterscheiden.

Bezüglich des Verkehrslärms halten die Gutachter fest, dass nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist (s.o.). Es ergeben sich keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen.

Die Stadt Lübbecke wird die im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel – unabhängig von diesem Planfall nutzen - um eine Reduktion der Verkehrsbelastung zu erzielen. Ihr Einfluss auf den Individualverkehr ist jedoch begrenzt.

- Anwohner befürchten eine erhöhte Abgasbelastung.

Die Luftschadstoffbelastung wurde zur Entwurfsfassung gutachterlich untersucht. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Grenz- und Richtwerte auf nationaler und europäischer Ebene (39. BImSchV, EU-Richtlinien). Als maßgebliche Schadstoffkomponenten für den Straßenverkehr waren Stickstoffdioxid, Benzol und Feinstaub (PM 10 und PM 2,5) einzubeziehen. Als nächstgelegene schützenswerte Nutzungen wurden die Wohnnutzungen im Niederwall, an der Niederstraße und an der Gerichtsstraße betrachtet.

Zusammenfassend haben die Gutachter festgestellt, dass im Bereich der maßgeblichen schützenswerten Bebauung die geltenden Grenz- und Immissionswerte (EU-Richtlinien, 39. BImSchV, TA Luft) für die untersuchten Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Feinstaub (PM 10) und Feinstaub (PM 2,5) im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten werden. Dies ist auch für den Stundenmittelwert der Stickstoffdioxid-Immissionen und den Tagesmittelwert der Feinstaub (PM 10)-Immissionen der Fall.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass aus lufthygienischer Sicht das geplante Vorhaben mit dem Schutz der angrenzenden und vorgesehenen Nutzungen verträglich ist. Aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte sind Maßnahmen zum Immissionsschutz nicht erforderlich.

Die Stadt Lübbecke hat die gutachterlichen Ergebnisse nachvollzogen und für plausibel befunden. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass aus lufthygienischer Sicht das geplante Vorhaben mit dem Schutz der angrenzenden und vorgesehenen Nutzungen verträglich ist und Maßnahmen nicht erforderlich sind.

- Anwohner befürchten Schäden an ihren Gebäuden durch die anstehenden Tiefbaumaßnahmen.

Ggf. erforderliche konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bausubstanz durch die geplanten Baumaßnahmen sind Gegenstand des jeweiligen Genehmi-

gungsverfahrens. Der Vorhabenträger wird einen Sachverständigen mit der Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens beauftragen. Dieser Sachverständige wird seiner Ausarbeitung den Istzustand der vorhandenen, angrenzenden Wohnhäuser vor Beginn der Baumaßnahme dokumentieren. Im Schadensfall kann damit der Nachweis erbracht werden, ob die Schäden durch die Baumaßnahme erst verursacht wurden oder bereits vor Beginn der Bauarbeiten vorhanden waren. Sollte es trotz ggf. zu treffender Vorsorgemaßnahmen zu Schäden kommen, so greifen die maßgeblichen Bundesgesetze (Schadensersatzrecht, Verursacherprinzip), an die sowohl der Vorhabenträger als auch die Bürger gebunden sind. Entsprechende Forderungen gehören zum Zivilrecht und sind nicht Gegenstand planungsrechtlicher Abwägung.

- Bürger bemängeln die Einstufung der Grundstücke am Niederwall als Allgemeines Wohngebiet. Durch die Installation von Lüftungsanlagen im Haus würde eine enorme und nicht tragbare Kostenbelastung der Hausbesitzer entstehen.

In Anlehnung an den realisierten Bestand wird im nördlichen Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Innerhalb des Plangebietes sind keine gewerblichen Ansätze vorhanden. Die Festsetzung eines Mischgebietes würde - in etwa zu gleichen Anteilen wie das Wohnen - einen gewerblichen Ansatz erfordern. Die Festsetzung eines Mischgebietes ist daher nicht möglich.

Aufgrund der Überschreitungen von Beurteilungspegeln von 45 dB(A) nachts aus Verkehrslärm sind bei Neu- Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen. Bereits heute ist die Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereiches, nördlich der Straße Niederwall durch Verkehrslärm stark belastet, so dass weder die für allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte noch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Prognose-Nullfall eingehalten werden. Zum Schutz des Plangeltungsbereiches vor Verkehrslärm sind daher im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entsprechende Festsetzungen für Neu-, Um- und Ausbauten vorzunehmen. Die im Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm ergeben sich auch ohne die Verlagerung des Busbahnhofes in die Straße Niederwall, da die Verlagerung nicht maßgebend am Beurteilungspegel aus Verkehrslärm an der Bebauung nördlich des Niederwalls beiträgt, sondern aus der Belastung der Straße Niederwall herrührt.

- Bürger bemängeln, dass sie durch Festsetzungen zum Schallschutz belastet würden. Außenwohnbereich seien im gesamten Garten verboten. Es erschließe sich nicht, warum eine 2,5 m hohe Mauer nicht zweckmäßig wäre.

Die Festsetzungen zu den passiven Schallschutzmaßnahmen greifen nur bei Neubauten, Um- und Ausbauten. Im Falle von Neubauten wären ohne Bebauungsplan die gleichen Schallschutzanforderungen zu beachten. Offene Außenwohnbereiche sind nicht generell unzulässig. Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien in Richtung der Straße Niederwall sind nur in geschlossener Gebäudeform zulässig. Eine Öffnung der Außenwohnbereich in Richtung Norden ist daher möglich. Offene Außenbereiche sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete tags eingehalten wird.

Die Gartenflächen können wie bislang auch genutzt werden.

Insofern kann die Befürchtung „eines Komplettverlustes des Gartens“ nicht nachvollzogen werden.

Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen gemäß 16. BImSchV ergeben sich aufgrund der baulichen Maßnahmen (Neubau von Busparkplätzen in der Straße Niederwall) weder für die Gebäude unmittelbar angrenzend an den neuen Busbahnhof noch für die weiter entfernt liegenden Gebäude. Bezüglich des Verkehrslärms halten die Gutachter fest, dass nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist.

Die Schallgutachter führen in ihrem Gutachten aus, dass aktiver Schallschutz innerhalb des Plangeltungsbereiches entlang der Straße Niederwall denkbar wäre, aufgrund von Belegenheitsgründen und der Einmündung in die Jahnstraße jedoch nicht ausreichend wirkungsvoll möglich ist.

Aufwendungen für aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Obergeschosse stehen demgegenüber außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, denn um im 2. Obergeschoss auf der der Straße Niederwall am nächsten gelegenen Baugrenze den Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tags einzuhalten, ist eine mindestens 8,0 m hohe aktive Lärmschutzmaßnahme erforderlich.

Auf eine Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wurde daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung verzichtet.

- Bürger bemängeln die beabsichtigte Fällung der Linden am Niederwall und das geplante Ausmaß der Flächenversiegelung auf dem zukünftigen Parkplatz. Die Versiegelung führe auch zu Problemen bei Extremwetterlagen.

Gemäß der Straßenausbauplanung ist die Anpflanzung von 7 Bäumen (3x südlich, 4x nördlich) sowie der Erhalt von 3 Linden an der nördlichen Seite geplant. Im B-Plan ist darauf hinzuweisen, dass die zu erhaltenden Linden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind. Bei Abgang von zu erhalten festgesetzten Bäumen, sind diese artgleich zu ersetzen. Entsprechend bleibt der Alleencharakter im Eingriffsbereich gemäß aktueller Planunterlagen weiterhin bestehen. Aufgrund der Wertminderung durch die jungen Neupflanzungen, sollen zusätzlich 4 weitere Bäume an einer anderen Stelle in der Stadt Lübbecke angepflanzt werden.

Im Zuge der Objektplanung erfolgt eine Abstimmung über die Möglichkeit, einzelne Bäume anzupflanzen. Die Begrünung der Stellplatzflächen wird ebenso wie die gesamte Herstellung der Stellplatzflächen im städtebaulichen Vertrag geregelt. Die Festsetzung der Begrünung im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Das Plangebiet entwässert im Bestand über Mischwasserkanäle. Bereits derzeit ist das Plangebiet fast vollständig versiegelt. Daher sind auch zukünftig keine hydraulischen Probleme im Mischwasserkanal zu erwarten und eine vollständige Einleitung möglich.

- Es wurden Anregungen zu den Themen Winterdienst, Erschließungskosten und Anlieferung zu den Wohngebäuden am Niederwall und zur Abschaltung von Busmotoren vorgebracht.

Die Anregungen zum Winterdienst sind nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes. Erschließungskosten sind ebenfalls nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Veranlagung der Anlieger nicht vorgesehen ist.

Derzeit ist vor dem angesprochenen Wohnhaus ein Parkstreifen und keinerlei Bordabsenkung vorhanden. Somit existiert dort auch heute keine ausgewiesene Zufahrt. Auch Parkverbot ist dort nicht angeordnet. Was die Anlieferung/Abholung von Müll, Sperrmüll oder Heizöl betrifft, so kann das analog zum Bestand nur in Nebenzeiten passieren. Hierzu sind Regelungen möglich. Die Abschaltung der Busmotoren ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

3.1.3 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.1.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im weiteren Verfahren in dieser Begründung ergänzt.

3.2 Belange von Natur und Landschaft – Natura-2000-Verträglichkeit, Eingriffsregelung, Artenschutz

Es wird ein Umweltbericht erstellt (s. Teil II der Begründung), der neben weiteren Umweltbelangen die Belange von Natur und Landschaft beinhaltet. Neben der Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der mit der Planung verbundenen Auswirkungen werden auch die Eingriffsregelung und die Vorgaben des Artenschutzes abgehandelt.

➤ Natura-2000-Verträglichkeit

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) sind:

- Großes Teufelsmoor/Altes Moor (FFH: DE-3618-301; EU-V.: DE-3618-401), rd. 4,2 km nordöstlich
- Limberg (FFH: DE-3717-301), rd. 6,5 km südwestlich
- Stollen Oberlübbe/Elfter Kopf (FFH: DE-3718-301), rd. 9 km südöstlich

Aufgrund der Entfernungen der Natura-2000-Gebiete zum Plangebiet kann angenommen werden, dass keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete ausgelöst werden.

➤ Eingriffsregelung

Durch die Planung wird eine kleinflächige Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen im Bereich der Straße „Niederwall“ ermöglicht. Der nördliche Bereich des Plangebietes ist bereits nach § 34 BauGB bebaubar und daher nicht relevant für die Eingriffsregelung. Im Südwesten des Plangebietes wird eine kleine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1/16/49 überplant. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und Boden, die es im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren gilt. Insgesamt wurde gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (2008) ein Kompensationsdefizit von **186 Werteinheiten** ermittelt. Zudem werden von den 10 Linden entlang des Niederwalls - die als Allee gemäß § 41 LNatSchG NRW i. V. m. § 29 BNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz stehen - 7 Linden beseitigt (4 junge Linden auf der Südseite, 3 ältere Linden auf der Nordseite). Als Ausgleich werden gemäß der Straßenausbauplanung 7 neue Bäume (Linden) entlang des Niederwalls gepflanzt (3 auf der Südseite, 4 auf der Nordseite). Zusätzlich erfolgt nach Abspra-

che mit dem Kreis Minden-Lübbecke aufgrund der Wertminderung durch die jungen Nachpflanzungen eine weitere Ausgleichspflanzung von 4 Obstbäumen (Birnen) entlang der Aspeler Straße in Lübbecke (Gemarkung Nettelstedt: Flur 2, Flurstück 306 und Flur 6, Flurstück 416; s. nachfolgende Abbildung). Die Maßnahme wird in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 1/28/172 „Westertor“ umgesetzt, in dem als Ausgleichsmaßnahme die Pflanzung von 43 Birnenbäumen in der bestehenden Obstbaum-Allee umgesetzt werden. Durch die Kompensationsmaßnahme des B-Plans „Westertor“ wird ein Kompensationsüberschuss von 798 Werteinheiten generiert. Das oben genannte Wertdefizit von 186 Werteinheiten des vorliegenden B-Plans „Busbahnhof“ wird von den 798 Werteinheiten abgezogen. Somit ist das Wertdefizit dieses B-Plans vollständig ausgeglichen.

➤ **Artenschutz**

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung nistende Vogelarten und besetzte Fledermausquartiere zu beachten. Gehölzfällungen und Baufeldräumungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelnester oder Fledermausquartiere betroffen sind. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Auf Umsetzungsebene ist jedoch ggf. vor Beginn der Baumaßnahmen (z. B. Gehölzfällungen) durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob aktuell genutzte, einjährige Vogelnester betroffen sind. Dementsprechend werden ggf. Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, insbesondere bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. außerhalb der Quartiersnutzungen durch Fledermäuse. Für die Überplanung der Bäume mit Quartierspotential für Fledermäuse auf der Nordseite des Niederwalls sind als Ausgleich 2 Quartierskästen für baumbewohnende Fledermausarten zu installieren. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsansätze können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass keine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung (ASP NRW Stufe 2) erforderlich ist.

3.3 Belange des Immissionsschutzes (Lärm)

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens ist die zu erwartende Lärmbelastung für das Allgemeine Wohngebiet im Plangebiet zu ermitteln und ggf. zu klären, ob Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohner erforderlich sind. Es wurde daher eine schalltechnische Untersuchung erstellt.¹ Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen aus Gewerbelärm haben die Schallgutachter die Beurteilungspegel innerhalb des Plangeltungsbereiches tags und nachts getrennt ermittelt.

Belastungen aus Gewerbelärm sind durch das südlich des Niederwalls geplante Einkaufszentrum gegeben.

¹

Lairm Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Busbahnhof“ der Stadt Lübbecke, Bargteheide, 14. Februar 2019

Für das allgemeine Wohngebiet innerhalb des Plangeltungsbereiches haben die Schallgutachter zusammenfassend festzustellen, dass auf den Baugrenzen die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und von 40 dB(A) nachts sicher eingehalten werden.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel tags wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen. Im Nachtabschnitt sind keine Geräuschspitzen zu erwarten. Insgesamt wurde festgestellt, dass der Schutz der geplanten Wohnbebauung vor Gewerbelärm sichergestellt ist.

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenbelastungen wurden der Verkehrsuntersuchung entnommen. Weiterhin wurden die Planungen zur Verlegung des Busbahnhofes und die geplanten öffentlichen Parkplätze in den Berechnungen berücksichtigt.

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90. Die Gutachter haben ausgeführt, dass der durch den Bebauungsplan induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant ist, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Als Ergebnis der Vorabschätzung zu der straßenbaulichen Maßnahme (Neubau von Busparkplätzen in der Straße Niederwall) wurde festgehalten, dass sich weder für die Gebäude unmittelbar angrenzend an den neuen Busbahnhof noch für die weiter entfernt liegenden Gebäude Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen „dem Grunde nach“ ergeben.

Zusammenfassend halten die Lärmgutachter für die Bebauung nördlich der Straße Niederwall fest, dass sowohl die für allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts als auch die Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts überschritten werden. Dies ist jedoch bereits im Prognose-Nullfall der Fall. Vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall ergeben sich Zunahmen von bis zu 1,2 dB(A) tags und 0,9 dB(A) nachts. Die Zunahmen sind überwiegend auf die Verlagerung des Busbahnhofes zurückzuführen und liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A), überwiegend sogar unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Die Anhaltswerte der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden **nicht** erreicht. An den übrigen Immissionsorten im Kerngebiet ergeben sich aufgrund der Verlagerung des Busbahnhofes ausschließlich Abnahmen.

Mit einer aktiven Lärmschutzmaßnahme von 2,5 m Höhe nördlich entlang der Straße Niederwall wäre hinter der Lärmschutzmaßnahme eine freie Anordnung ebenerdiger Außenwohnbereiche möglich. Aktiver Lärmschutz ist entlang der Straße Niederwall jedoch nicht sinnvoll umsetzbar. Aktiver Schallschutz innerhalb des Plangeltungsbereiches wäre entlang des Niederwalls denkbar, ist aufgrund von Belegenheitsgründen und der Einmündung in die Jahnstraße jedoch nicht ausreichend wirkungsvoll möglich. Zudem stehen Aufwendungen für aktive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Obergeschosse außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, es müsste eine mindestens 8,0 m hohe aktive Lärmschutzmaßnahme errichtet werden.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangeltungsbereiches können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für zum Schlafen genutzte Räume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Bei der Beurteilung von Außenwohnbereichen lässt sich festhalten, dass der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tags im allgemeinen Wohngebiet überwiegend überschritten wird. Außenwohnbereiche sind in den Bereichen, in denen der geltende Immissionsgrenzwert überschritten wird, geschlossen bzw. auf der lärmabgewandten Seite auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb des allgemeinen Wohngebietes ist generell zulässig. Zudem kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung für ein konkretes Bauvorhaben geprüft werden, ob mit Abschirmungen an den der Straße Niederwall zugewandten Seiten von Außenwohnbereichen die Anforderungen an hinreichenden Schallschutz ggf. erfüllt werden.

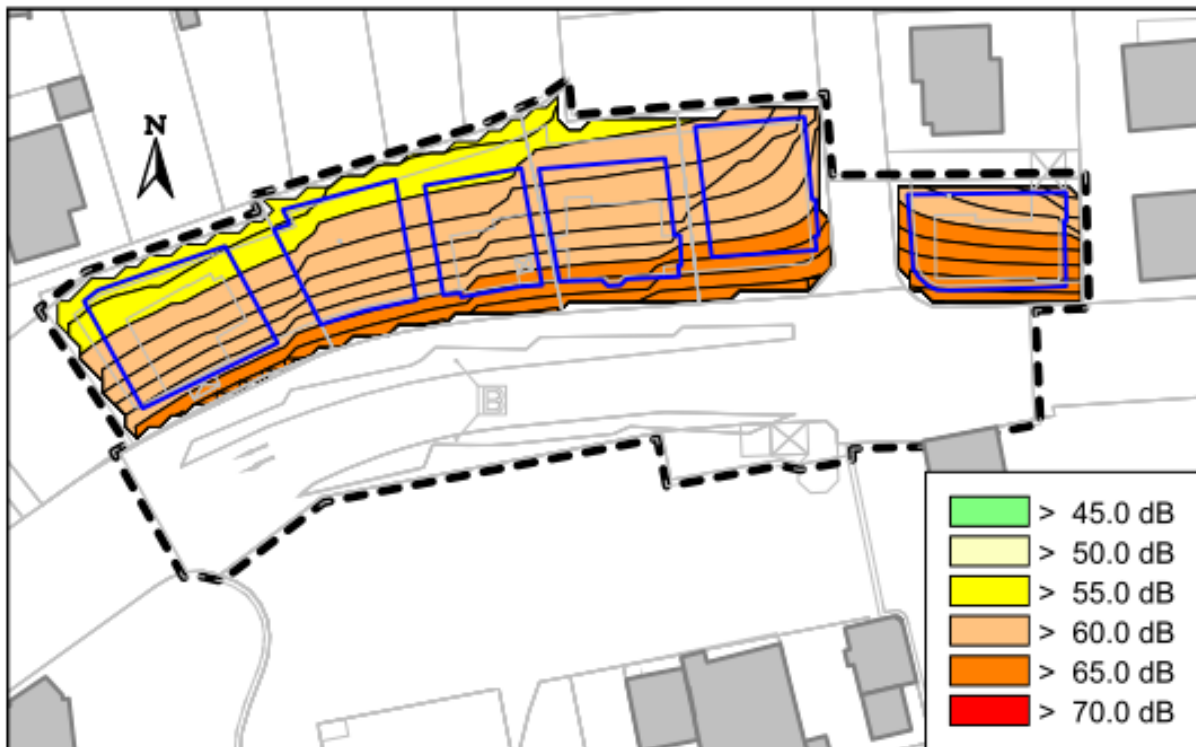


Abbildung A 3.3.1 der schalltechnischen Untersuchung: Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 2,5 m:

Abwägung zum Lärm durch die Stadt Lübbecke

Die Stadt Lübbecke hat die gutachterlichen Ergebnisse nachvollzogen und für plausibel befunden. Hinsichtlich des Gewerbelärms haben die Gutachter festgehalten, dass im allgemeinen Wohngebiet die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete sicher eingehalten werden.

Bezüglich des Verkehrslärms halten die Gutachter fest, dass nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen.

Die Orientierungswerte und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete werden jedoch tags und nachts deutlich überschritten. Die Anhaltswerte der Gesundheitsgefahr von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden demgegenüber aber **nicht** erreicht. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht sinnvoll, zum Schutz der Obergeschosse müsste eine mindestens 8,0 m hohe aktive Lärmschutzmaßnahme errichtet werden. Auf eine Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen wird daher verzichtet. Zum Schutz der Wohnnutzungen setzt die Stadt Lübbecke für die Allgemeinen Wohngebiete im Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018) fest. Außerdem werden die gutachterlich empfohlenen Festsetzungen zu schallgedämmten Lüftungssystemen und zu Außenwohnbereichen getroffen.

3.4 Belange des Immissionsschutzes (Luftschadstoffe)

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz der Wohnnutzungen vor Luftschadstoffen nachzuweisen. Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurde daher die zu erwartende Luftschadstoffbelastung gutachterlich ermittelt und beurteilt.² Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben:

Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Grenz- und Richtwerte auf nationaler und europäischer Ebene (39. BImSchV, EU-Richtlinien). Als maßgebliche Schadstoffkomponenten für den Straßenverkehr waren Stickstoffdioxid, Benzol und Feinstaub (PM 10 und PM 2,5) einzubeziehen.

Als nächstgelegene schützenswerte Nutzungen wurden betrachtet:

- Vorhandene Bebauung innerhalb des Plangeltungsbereichs nördlich der Straße Niederwall. Dieser Bereich ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.
- Vorhandene Bebauung außerhalb des Plangeltungsbereichs südlich der Niedernstraße und westlich der Gerichtsstraße: Diese Bereiche sind gemäß dem Bebauungsplan Nr. 1/16/49 der Stadt Lübbecke als Kerngebiet festgesetzt.

Die Untersuchung umfasst den Prognose-Nullfall mit der Bestandsbebauung und den Prognose-Planfall nach Realisierung der geplanten Maßnahmen. Letzteres umfasst die Verlegung des Busbahnhofs und die Anpassung des Straßenverlaufs der Straße Niederwall, die Errichtung von Parkplätzen am bisherigen Standort des Busbahnhofs und die Anlieferung an das Fachmarktzentrum.

Der Prognosehorizont der Verkehrsbelastungen bezieht sich auf die Jahre 2035/2040. Für die Berechnung der Abgasemissionen wurde das Bezugsjahr 2020 zugrunde gelegt. Damit

²

Lairm Consult GmbH: Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan „Busbahnhof“ der Stadt Lübbecke, Bargteheide, 22. Februar 2019

ist sichergestellt, dass die verwendeten Emissionen auf der sicheren Seite liegen, auch wenn die Abnahmen der Emissionsfaktoren aufgrund einer Verbesserung der Fahrzeugtechnik und der Kraftstoffe nicht in dem Umfang eintreten sollten, wie sie für die späteren Jahre prognostiziert werden.

Als Emissionsfaktoren wurden die KfZ-Abgase und die Staubaufwirbelungen durch den Kfz-Verkehr berücksichtigt.

Zur Abschätzung der Luftschadstoff-Emissionen durch Quellen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Gesamtemissionen bilanziert. Bezüglich der Emissionen von den öffentlichen Straßen wurden alle in die Untersuchung einbezogenen Straßenabschnitte berücksichtigt. Ergänzend wurden die einzelnen Quellbereiche zum Vergleich detailliert angegeben.

Die Berechnung der Abgasemissionen erfolgte mit der aktuellen Fassung des Handbuchs Emissionsfaktoren des Umweltbundesamtes. Zusammenfassend haben die Gutachter festgestellt, dass im Bereich der maßgeblichen schützenswerten Bebauung die geltenden Grenz- und Immissionswerte (EU-Richtlinien, 39. BImSchV, TA Luft) für die untersuchten Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Feinstaub (PM 10) und Feinstaub (PM 2,5) im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten werden. Dies ist auch für den Stundenmittelwert der Stickstoffdioxid-Immissionen und für den Tagesmittelwert der Feinstaub (PM 10)-Immissionen der Fall.

Ergänzend wurde angemerkt, dass in der vorliegenden Untersuchung für die großräumige Hintergrundbelastung von den aktuellen Belastungen ausgegangen wurde. Für die späteren Jahre ist jedoch zu erwarten, dass aufgrund emissionsmindernder Maßnahmen zur flächendeckenden Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV in den Jahren nach 2018 eine Abnahme der großräumigen Hintergrundbelastungen zu erwarten ist. Dies wird voraussichtlich auch zu einer Abnahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Hintergrundbelastungen führen, so dass die tatsächlichen Gesamtbelastungen geringer ausfallen werden als dargestellt.

Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass aus lufthygienischer Sicht das geplante Vorhaben mit dem Schutz der angrenzenden und vorgesehenen Nutzungen verträglich ist. Aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte sind Maßnahmen zum Immissionsschutz nicht erforderlich.

Abwägung zu den Luftschadstoffen durch die Stadt Lübbecke

Die Stadt Lübbecke hat die gutachterlichen Ergebnisse nachvollzogen und für plausibel befunden. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass aus lufthygienischer Sicht das geplante Vorhaben mit dem Schutz der angrenzenden und vorgesehenen Nutzungen verträglich ist und Maßnahmen nicht erforderlich sind.

3.5 Belange des Verkehrs

Der bestehende Zentrale Busbahnhof der Stadt Lübbecke (ZOB) soll in nördliche Richtung an den Niederwall bzw. in das Plangebiet hinein verlagert werden. Vom ZOB verkehren neben dem stadterschließenden Nahverkehr, eine Schnellbuslinie nach Minden und Regionalbusse nach Espelkamp, Rahden und Preußisch Oldendorf.

Die Busse sollen zukünftig in Buchten am Niederwall halten (s. nachstehende Abbildung). Die Haltebuchten werden nicht mehr als Pausenplätze für die Busfahrer zur Verfügung stehen. Mit der Errichtung der Haltebuchten entfallen die südlich an die Verkehrsfläche angrenzenden Bäume. Ein beidseitiger Radweg bleibt erhalten. Eine Zufahrt zum geplanten Parkplatz im Bebauungsplan Westertor südlich der Straße Niederwall ist ausschließlich über die westliche Anbindung möglich. Für die Linksabbieger von der Straße Niederwall zum neu geplanten Parkplatz soll eine kurze Linksabbiegehilfe realisiert werden. Die östliche Anbindung (gegenüber der Jahnstraße) ist ausschließlich als Ausfahrt vorgesehen und, analog der westlichen Anbindung, auf die Fahrtrichtung rechts raus beschränkt. Durch den in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Kreisverkehrsplatz Niedertorstraße/ Niederwall ist eine Verteilung in alle Fahrtrichtungen möglich.

Am derzeit signalisierten Knotenpunkt Niederwall/Jahnstraße/Gerichtsstraße werden

- zur Sicherung von attraktiven fußläufigen Verbindungen über die Straße Niederwall,
- zur Gesamtverkehrsberuhigung der Innenstadt und
- aus Verkehrssicherheitsgründen

die möglichen Fahrbeziehungen reduziert und die bestehende Signalanlage rückgebaut. Die durchgehenden Fahrspuren der Straße Niederwall werden durch Sprunginseln und eine verbindende Grüninsel getrennt. Dadurch entfallen die Linksab-/Linkseinbiegemöglichkeiten an dieser Stelle. In allen Knotenarmen werden Fußgängerquerungen angeordnet.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes „Busbahnhof“ wird die Neuerrichtung des Busbahnhofes planungsrechtlich abgesichert. Dazu wird im südlichen Teil des Bebauungsplanes eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Busbahnhof“ festgesetzt. Die angrenzend an den Busbahnhof geplanten Verkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die genaue Aufteilung der Verkehrsfläche bleibt der Ausbauplanung vorbehalten.

Der derzeitige Stand der Ausbauplanung kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden.

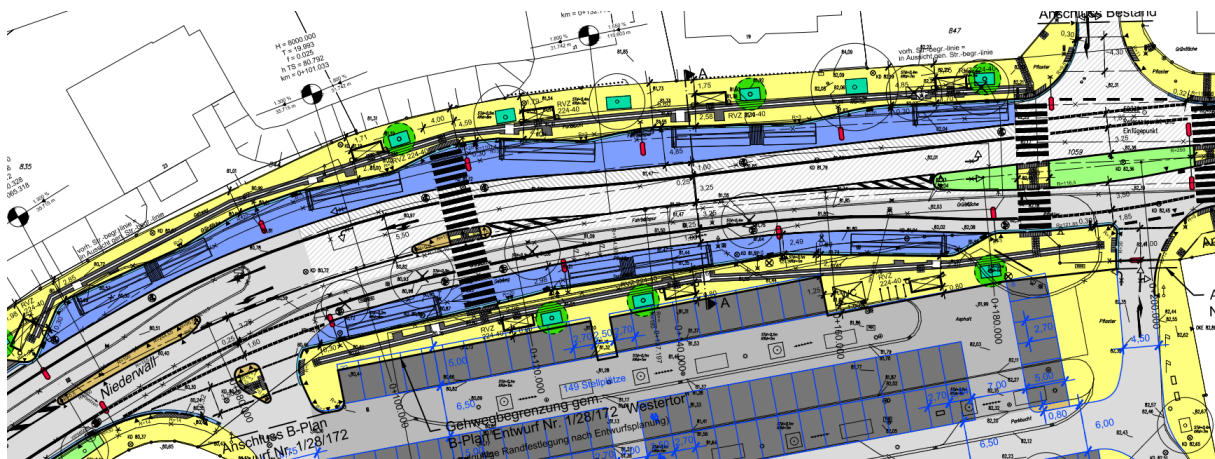


Abb.: Ausschnitt aus: Verkehrstechnische Untersuchung: Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Westertor“, Oststeinbek, 26.02.2019

Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt.³ Darin wurden neben der Überprüfung, ob die künftig geplante Straßennetzstruktur die zu erwartenden Neuverkehre durch das Einkaufszentrum leistungsgerecht abwickeln kann, auch die aus der Verlagerung des ZOB resultierenden Einflüsse betrachtet. Die derzeit in Planung befindlichen Kreisverkehrsplätze Bahnhofstraße/Niederwall und Niedertorstraße/Niederwall wurden in der Untersuchung als feste Netzbestandteile vorausgesetzt. Die künftig angedachte verkehrliche Gesamtsituation, die die Bearbeitungsbasis für die Verkehrsuntersuchung bildete, wird auf der folgenden Seite wiedergegeben:

³ Masuch + Olbrisch: Verkehrstechnische Untersuchung: Bebauungsplan Nr. 1/28/172 „Wester-
tor“; Oststeinbek, 26.02.2019

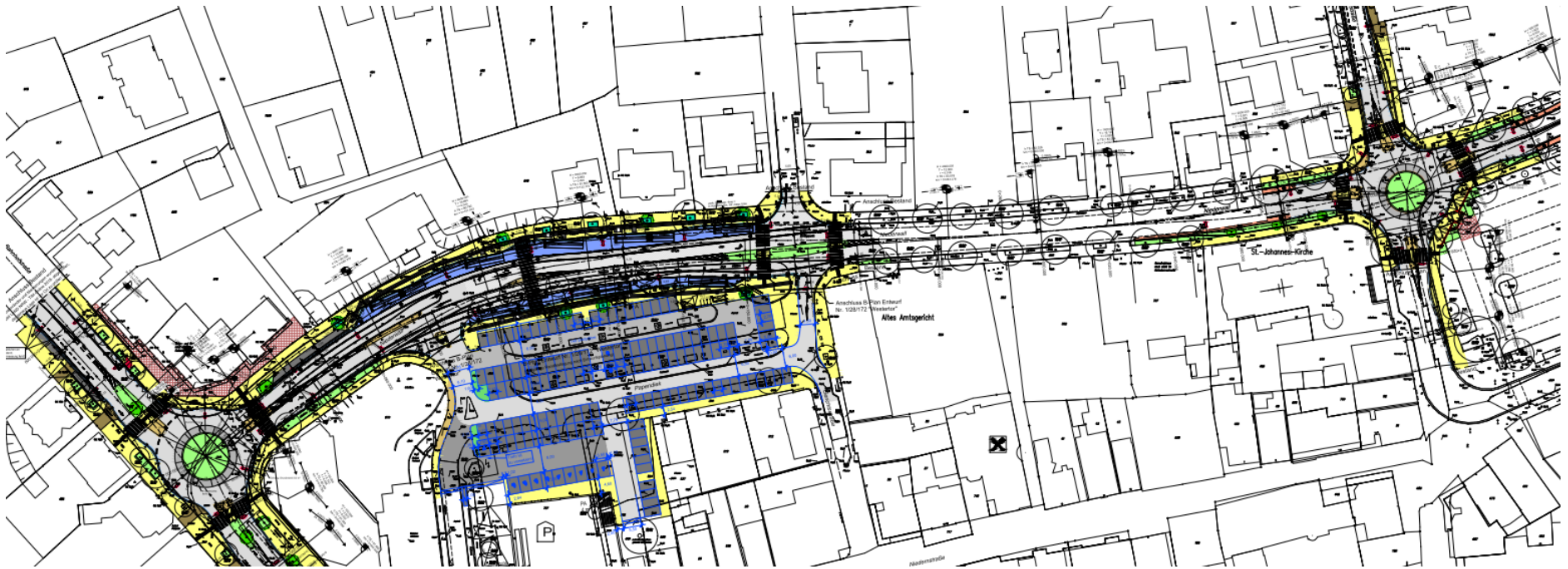


Abb.: Abbildung 2: Geplante Straßenstruktur der verkehrstechnischen Untersuchung

Die Gutachter sind bei ihrer Leistungsfähigkeitsbeurteilung zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Kreuzung Niederwall/ Wallstraße:

An der Einmündung Niederwall/Wallstraße sind künftig abweichend von der jetzigen Situation keine Linkseinbieger in Richtung Bahnhofstraße zugelassen. Für die Linksabbieger von der Straße Niederwall wird eine kurze Linksabbiegehilfe realisiert. Aus dem Plangebiet heraus entsteht aufgrund der fahrgeometrischen Anforderungen der Lieferverkehre eine überbreite Anbindung, die mit einer Sprunginsel unterteilt wird, um eine sichere Fußgängerquerung zu unterstützen.

Der Knotenpunkt ist in der maßgebenden nachmittäglichen Hauptverkehrszeit in die Verkehrsqualität A „Die Wartezeiten sind sehr gering“ einzustufen und damit ausreichend leistungsfähig. Die mittlere Wartezeit im ungünstigsten Verkehrsstrom (Linksabbieger vom Niederwall) rechnerisch bei 5,6 sec. Der in 95% aller Fälle nicht überschrittene rechnerische Rückstau dieses Stroms beträgt 1 Pkw (d.h. 6 m). Über die derzeitigen Planungen hinausgehende Um- oder Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.

Niederwall/Jahnstraße/Gerichtsstraße:

Am im Bestand signalisierten Knotenpunkt Niederwall/Jahnstraße/Gerichtsstraße werden zur Sicherung von attraktiven fußläufigen Verbindungen über die Straße Niederwall, zur Gesamtverkehrsberuhigung der Innenstadt sowie aus Verkehrssicherheitsgründen die möglichen Fahrbeziehungen reduziert und die Signalanlage rückgebaut. Die durchgehenden Fahrspuren der Straße Niederwall werden durch Sprunginseln und eine verbindende Grüninsel getrennt. Dadurch entfallen die Linksab-/Linkseinbiegemöglichkeiten an dieser Stelle. In allen Knotenarmen werden Fußgängerquerungen angeordnet.

Nach Realisierung des Plangebietes ist der Knotenpunkt mit der neuen Struktur auch in der maßgebenden Hauptverkehrszeit ausreichend leistungsfähig. Die rechnerische Verkehrsqualität ist mit A „die Wartezeiten sind sehr gering“ zu bewerten.

Die Verkehrsgutachter haben als Fazit festgehalten, dass die rechnerisch zu erwartenden Neuverkehre künftig im angrenzenden Straßennetz leistungsgerecht abgewickelt werden können. Über die derzeitigen Planungen hinausgehende Um- oder Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich.

Abwägung der gutachterlichen Ergebnisse durch die Stadt Lübbecke

Die Stadt Lübbecke hat die gutachterlichen Ergebnisse nachvollzogen und für plausibel befunden. Im Ergebnis erwartet die Stadt Lübbecke keine verkehrlichen Probleme. Die zu erwartenden Neuverkehre können künftig im angrenzenden Straßennetz leistungsgerecht abgewickelt werden.

3.6 Belange des Klimaschutzes

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten.

- Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
- Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs der Stadt Lübbecke und ist bereits zum größten Teil versiegelt. Im Plangebiet soll die Errichtung des ZOB planungsrechtlich abgesichert werden. Die Planung dient damit der Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs. Die Erreichbarkeit des Zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Lübbecke mit dem öffentlichen Personennahverkehr wird sichergestellt. Damit wird eine verkehrsvermeidende Siedlungs- und Nutzungsstruktur festgelegt und in der Folge der Ausstoß von Treibhausgasen verringert.

3.7 Belange der Oberflächenentwässerung / Abwasserbeseitigung/ Leitungen

Die Wasserversorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Versorgungsnetze sind angrenzend vorhanden; an diese kann angeschlossen werden.

Das Plangebiet entwässert im Bestand über Mischwasserkanäle. Bereits derzeit ist das südliche Plangebiet fast vollständig versiegelt. Die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt bestandsorientiert. Daher sind auch zukünftig keine hydraulischen Probleme im Mischwasserkanal zu erwarten und eine vollständige Einleitung möglich.

Die Löschwasserversorgung ist nach den geltenden technischen Regeln vorzusehen.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen der Netzgesellschaft Lübbecke mbH.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen der Westnetz GmbH.

Im Plangebiet liegen Versorgungsleitungen der Unitymedia NRW GmbH. Soweit eine Umverlegung oder Überbauung erforderlich wird, erfolgt eine Absprache/ Abstimmung mit der Unitymedia NRW GmbH.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH.

3.8 Altlasten

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Kreises zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

Der bei Erd- und Gründungsarbeiten anfallende Boden und Bauschutt ist nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu verwerten/zu entsorgen.

3.9 Denkmalschutz

Für das Planungsgebiet sind keine unter Denkmalschutz stehenden Kulturgüter, Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Das Plangebiet umfasst einen Bereich, welcher dem vormaligen Verlauf der mittelalterlichen / frühneuzeitlichen Stadtbefestigung zugewiesen werden kann. Deren Errichtung erfolgte ab 1279 im Anschluss an die Stadterhebung durch den Mindener Bischof (WUB IV, Nr. 1145 / 1617). Um 1460 wird Lübbecke als gut befestigte Stadt beschrieben. Die Anlage setzte sich zusammen aus der Stadtmauer sowie Innen- und Außengraben, die einen umlaufenden Wall einschlossen. Bis 1724 waren die Mauer und die insgesamt vier Stadttore noch erhalten, ab 1827 setzte der sukzessive Rückbau der Verteidigungsanlagen ein.

Des Weiteren tangiert das Planungsgebiet in seinem südlichen Randbereich den mutmaßlichen Standort eines Burgmannenhofes, hier konkret den nördlichen der beiden Höfe derer von Münch. Beide trug Harteke von Münch zu Ellerbürg bereits um 1473 vom Stift Minden zu Lehen. 1608 werden sie in einem Bürgerverzeichnis als „des olden Johan Moncks Hoff“ und Johan Moncks des jüngeren Hoff“ aufgeführt. Zu einem späteren Zeitpunkt kamen diese als Erbe an den Kammerherrn Philipp Clamor von dem Busche, welcher sich fortan Busche-Münch nannte. 1808 vererbte er den Besitz seinem Sohn Georg, der sie wiederum 1812 seinem Bruder Carl Franz Georg von dem Busche gen. Münch verkaufte. Nach dem Aussterben der Linie übernahm 1886 Karl von dem Busche-Ippenbürg die Besitzungen und nannte sich von da an Busche-Münch. 1896 ging der südliche Hof an einen Herrn Ritter, der nördliche - und hier relevante - an einen Herrn Stahn.

In beiden hier aufgeführten Fällen ist davon auszugehen, dass sich untertägig Reste erhalten haben. Hinsichtlich des Erstgenannten könnten diese näheren Aufschluss über die Struktur eines Teilbereichs der ehemaligen Befestigung bieten, hinsichtlich des Burgmannenhofes weitergehende Erkenntnisse zu Ausgestaltung, Entwicklung und Leben auf einem Burgmannenhof. Gerade in diesem Bereich ist darüber hinaus anzunehmen, dass sich u.U. auch ältere Strukturen erhalten haben könnten, die Erkenntnisse zur frühen Stadtgeschichte zulassen.

Daher ist es zwingend erforderlich, dass sämtliche Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Projektumsetzung von einer archäologischen Dokumentationsmaßnahme, durchgeführt von einer Fachfirma, begleitet werden. Zur genauen Abstimmung hält die Mittelalter- / Neuzeitar- chäologie unter Hinzuziehung der Außenstelle Bielefeld die Durchführung eines Ortstermins mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und auf Basis eines detaillierten Plans hinsichtlich der beabsichtigten Eingriffstiefen für sinnvoll.

3.10 Belange der Wasserwirtschaft

Der nördliche Teil des Plangebietes, im Bereich der Wohnbebauung, liegt innerhalb der Schutzzone 3B des Trinkwasserschutzgebietes „Lübbecke“. Das Allgemeine Wohngebiet

wird bestandsorientiert festgesetzt. Belange des Trinkwasserschutzes stehen der Ausweisung nicht grundsätzlich entgegen.

Die gesamte Fläche des Bebauungsplanes liegt in der Zone INA des Wasserschutzgebietes „Lübbecke-Kutscherweg“.

4. INHALTE DER FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung

In Anlehnung an den realisierten Bestand wird im nördlichen Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

In Anlehnung an den realisierten Bestand wird die maximal zulässige Gebäudehöhe gemäß Planeintrag auf 15,0 m festgesetzt. Das entspricht der höchsten Gebäudehöhe bei den bestehenden Wohnhäusern. Auch die anderen Gebäudekörper weisen ähnliche Höhen auf. Gemäß § 16 [2] BauNVO in Verbindung mit § 18 [1] BauNVO wird bestimmt, dass in den Allgemeinen Wohngebieten die maximal zulässige Gebäudehöhe von 15 Metern nicht überschritten werden darf. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes. Untere Bezugsebene ist die Oberkante des Niederwalls. Zu messen ist mittig der Fassade und rechtwinklig zur Fahrbahn.

Die Baufelder werden bestandsorientiert festgesetzt. Im Bereich eines Gartens wird ein zusätzliches Baufeld ausgewiesen. Die vorhandene Baustruktur wird damit abgesichert.

4.3 Lärmschutztechnische Festsetzungen

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen werden für Neu-, Um- und Ausbauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018) im Planteil festgesetzt. .

Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Januar 2018) zu ermitteln. Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien in Richtung der Straße Niederwall sind nur in geschlossener Gebäudeform zulässig. Offene Außenwohnbereiche

sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete tags eingehalten wird.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

5. ERGÄNZENDE ANGABEN

5.1 Städtebauliche Daten

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 9.830 qm. Davon entfallen auf:

Allgemeines Wohngebiet	4.990 qm
Verkehrsfläche ohne Zweckbestimmung	4.130 qm
Verkehrsfläche Zweckbestimmung „Busbahnhof“	710 qm

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss
Entwurfsbeschluss
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
Satzungsbeschluss

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Lübbecke, den

Bürgermeister

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 03. November 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Die Stadt Lübbecke stellt den Bebauungsplan „Busbahnhof“ auf, um den bestehenden Busbahnhof, südlich des Plangebietes, zu verlagern und die Wohnbebauung im Norden des Plangebietes planungsrechtlich abzusichern. Die Wohnbebauung soll dadurch vor planungsbedingten Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Bebauungsplan wird ein Allgemeines Wohngebiet, öffentliche Straßenverkehrsfläche sowie Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Busbahnhof festgesetzt.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Innenstadtbereichs von Lübbecke und umfasst eine Plangebietsgröße von rd. 1 ha. In Ost-West-Richtung verläuft die Straße „Niederwall“. Entlang dieser Straße sollen Haltebuchten für Busse entstehen. Nördlich des Niederwalls grenzen die Siedlungsbereiche von Lübbecke an das Plangebiet; südlich befindet sich die Innenstadt von Lübbecke.

Planungsrechtlich liegt für den überwiegenden Teil des Plangebietes kein Bebauungsplan zugrunde. Im Südwesten des Plangebietes wird eine kleine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1/16/49 überplant. Im Südosten gehört zudem ein Teilbereich zum Bebauungsplan Nr. 1/26/164. Dieser dient lediglich zur Steuerung von Spielhallen und schafft kein Baurecht. Für die Eingriffsbilanzierung des vorliegenden Bebauungsplanes bleibt der Bebauungsplan Nr. 1/26/164 daher unberücksichtigt. Das nördliche Wohngebiet ist bereits nach § 34 BauGB bebaubar und gemäß § 18 BNatSchG daher nicht relevant für die Eingriffsregelung.

Im aktuellen Flächennutzungsplan sind die Siedlungsbereiche bereits als Wohnbauflächen und die Straße „Niederwall“ als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsfläche dargestellt. Am

südlichen Geltungsbereich befinden sich des Weiteren kleine Flächen mit der Darstellung als gemischte Baufläche.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung in der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch (BauGB)	
<i>§ 1 (5) BauGB: Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</i>	Durch die Planung wird der Busbahnhof durch Umbaumaßnahmen der Straße „Niederwall“ verlagert. Es werden vorbelastete Flächen beansprucht, die durch die Planung effektiver ausgenutzt werden. Die Innenentwicklung wird somit gefördert.
<i>§ 1 (6) Nr. 1 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ...</i>	Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurde durch ein schalltechnisches Gutachten geprüft. Der durch den Bebauungsplan induzierte Zusatzverkehr ist jedoch nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten <u>nicht mit einer erheblichen Zunahme</u> im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Für Neu-, Um- und Ausbauten an Gebäuden werden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Durch die Planung wird keine nennenswerte Zunahme der Feinstaubbelastung und somit keine Verschlechterung der Luftqualität im Plangebiet erwartet.
<i>§ 1 (6) Nr. 7 b) BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.</i>	Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) sind: <ul style="list-style-type: none"> • Großes Teufelsmoor/Altes Moor (FFH: DE-3618-301; EU-V.: DE-3618-401), rd. 4,2 km nordöstlich • Limberg (FFH: DE-3717-301), rd. 6,5 km südwestlich • Stollen Oberlübbe/Elfter Kopf (FFH: DE-3718-301), rd. 9 km südöstlich Aufgrund der Entfernungen der Natura-2000-Gebiete zum Plangebiet kann angenommen werden, dass keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete ausgelöst werden.

§ 1a (2) BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird dadurch entsprochen, dass der bestehende Busbahnhof durch Umbaumaßnahmen der Straße „Niederwall“ verlagert wird. Es werden bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen.

§ 1a (5) BauGB: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird insofern entsprochen, dass bereits versiegelte Flächen durch Umbaumaßnahmen effektiver ausgenutzt werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- ▶ *die biologische Vielfalt,*
- ▶ *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- ▶ *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die Bedeutung der Fläche für die biologische Vielfalt sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist durch die versiegelten Flächen und der anthropogenen Nutzung bereits stark minimiert. Lediglich die Vegetationsbestände der Hausgärten bieten ein geringes Potential für die biologische Vielfalt.

Durch die Planung kommt es nur zu geringfügigen Neuversiegelungen. Die erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts wird in der Eingriffsbilanzierung ausgewertet und durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen. Dem Vermeidungsaspekt wird durch Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (vgl. Kap. 2.3.) Rechnung getragen.

§ 20 (2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. *nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet (NSG),*
2. *nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark (NLP) oder als Nationales Naturmonument,*
3. *als Biosphärenreservat (BSR),*
4. *nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet (LSG),*
5. *als Naturpark (NP),*
6. *als Naturdenkmal (ND) oder*
7. *als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)*

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG), Naturparks (NTP) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind⁴:

- Gehlenbecker Masch (NSG: MI-037), rd. 2,7 km nordöstlich
- Rauhe Horst – Schäferwiesen (NSG: MI-011), rd. 3 km nordwestlich
- Sonnenwinkel (NSG: MI-030), rd. 1 km südwestlich
- Finkenburg (NSG: MI-018), rd. 2 km südwestlich
- Naturpark Terra.vita (NTP-012), rd. 0,7 km südlich
- LSG Allgemeines Landschaftsschutzgebiet (3518-001), 1,7 km nordöstlich
- LSG Wiehengebirge, Wesergebirge (3616-005), rd. 0,5 km südlich
- LSG Altkreis Lübbecke (3416-003), rd. 1,4 km nordwestlich

Da sich im Zuge der Umbaumaßnahmen zu einem nur geringfügigen Nutzungsänderungen ergeben und zum anderen weitere Stadtbereiche zwischen den

⁴ <http://www.minden-luebbecke.de/Region/Natur-und-Landschaft/index.php?La=1&NavID=1891.45&object=tx,1891.386.1&kat=&kuo=1&sub=0>, (Zugriff: August 2018)

§ 29 (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 30 (1) Gesetzlich geschützte Biotope: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt.

§ 44 (1) Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

- Fang-/Verletzungs-/Tötungsverbot
- Störungsverbot

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1 WHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Schutzgebieten und dem Plangebiet befinden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiets-Verordnungen durch die Planung erkennbar.

Die Straße „Niederwall“ wird von einer Allee begleitet und steht gemäß § 41 LNatSchG NRW i. V. m. § 29 BNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz. Zudem ist sie im Alleenkataster von NRW eingetragen (AL-MI-0095). Die südliche Baumreihe besteht aus relativ jungen Bäumen (Stammdurchmesser in Brusthöhe BHD < 30 cm); die nördliche Baumreihe ist bereits älter (BHD: 30-50 cm). Im Zuge der Straßenausbauplanung kann die südliche Baumreihe nicht erhalten werden. Von der nördlichen Baumreihe bleiben 3 Bäume erhalten. Für die beseitigten Bäume werden 7 neue Linden angepflanzt, so dass der Allee-Charakter langfristig erhalten bleibt.

Durch die Planung sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Die Ziele des Artenschutzes werden in Kapitel 1.3 behandelt.

Dem Schutz des Bodens wird dadurch Rechnung getragen, dass bereits versiegelte Flächen effektiver genutzt werden sollen. Dabei kommt es zu einer geringfügigen Neuversiegelung auf bereits anthropogen stark genutzten Flächen im Bereich des geplanten Busbahnhofs. Die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Bereiche bedeutet dennoch eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens, die im Zuge der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts werden mit der Planung nicht ausgelöst. Die Entwässerung erfolgt wie im bisherigen Bestand über Mischwasserkanäle.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Immissionsschutzrechtliche Belange wurden gutachterlich geprüft. Der durch den Bebauungsplan induzierte Zusatzverkehr ist jedoch nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Für Neu-, Um- und Ausbauten an Gebäuden werden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Gewerbebedingte Lärmbelastungen liegen unterhalb der geltenden Immissionsgrenzwerte.

Ziele gemäß Landschaftsplan

Dem Plangebiet liegt kein Landschaftsplan zu Grunde.

1.3 Artenschutzziele – Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich nicht an die Planungsebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind⁵. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

⁵ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)⁶: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind⁷, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).⁸ Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Falle einer Betroffenheit zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“). Anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen lassen sich zudem Rückschlüsse

⁶ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

⁷ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

⁸ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten. Entsprechend den vorherrschenden Lebensraumtypen (KIGehöl: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gärten: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebäude; Höhlenbäume) können gemäß dem Messtischblatt 3617 (Quadrant 4) 22 planungsrelevante Arten im Plangebiet vorkommen (vgl. Tabelle Planungsrelevante Arten im Anhang). Dabei handelt es sich nur um europäische Vogelarten. Zur Überprüfung der Gehölzbestände und Gebäude wurde für die Planung eine artenschutzrechtliche Kontrolle⁹ durchgeführt.

Europäische Vogelarten

Das Plangebiet ist bereits durch eine starke anthropogene Nutzung und einer hohen Versiegelung geprägt. Die unversiegelten Bereiche befinden sich überwiegend in den Hausgärten im Norden des Plangebietes. Die Baumbestände innerhalb der Hausgärten und entlang des Niederwalls können von störungsunempfindlichen, gehölzbrütenden Vogelarten (z. B. Walddohreule, Steinkauz) genutzt werden. Einige Baumbestände weisen mit einem Stammdurchmesser in Brusthöhe (BHD) von > 30 cm Potential für höhlenbauende Vogelarten (z. B. Spechte). Einzelne Baumhöhlen und Vogelnester wurden bei einer Begehung im Januar 2018 in den Baumbeständen auf der Nordseite entlang des Niederwalls nachgewiesen (vgl. Artenschutzrechtliche Kontrolle). Aufgrund der hohen Störwirkung aus der Umgebung werden jedoch keine störungsempfindlichen Vogelarten in den Baumbeständen erwartet. Stattdessen wird von einer Nutzung durch Vogelarten ohne spezielle Habitatansprüche (z. B. Amsel, Meisen, Buchfink) ausgegangen. Die Baumreihe im Süden des Plangebietes bietet aufgrund ihres geringen Stammdurchmessers (BHD < 30 cm) kein Potential für höhlenbauende bzw. bewohnende Vogelarten. Abgesprungene Rinde, Spalten oder Vogelnester im Geäst wurden nicht nachgewiesen. Die Gebäude im Norden des Plangebietes können des Weiteren von gebäudebewohnende Vogelarten (z. B. Mehlschwalbe, Turmfalke und Feldsperling) besiedelt werden. Bodenbrütende Vogelarten können nur in den Hausgärten vorkommen. Allerdings ist aufgrund der unmittelbaren Siedlungslage die Präsenz von Hauskatzen nicht auszuschließen, die für bodenbrütende Vogelarten, speziell im Siedlungsbereich, eine Gefährdung bedeuten. Insgesamt sind von den 22 planungsrelevanten Vogelarten aufgrund der Biotopausstattung sechs Vogelarten potentiell zu erwarten (Habicht, Walddohreule, Steinkauz, Mehlschwalbe, Turmfalke und Feldsperling). Dabei wird angenommen, dass der Habicht lediglich als Nahrungsgast vorkommen kann. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Kontrolle konnten keine dieser Arten nachgewiesen werden.

Fledermausarten

Alle Fledermausarten sind aufgrund ihrer Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Auf der Internetplattform des LANUVs wurden für die relevanten Lebensraumtypen im Plangebiet keine planungsrelevanten Fledermausarten angegeben. Dennoch bieten die zuvor genannten Gehölzbestände mit Baumhöhlen Fledermausarten gleichermaßen Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie für Vogelarten. Die Wohngebäude im Norden des Plangebietes bieten ebenfalls potentielle Quartiersstandorte für Fledermäuse. Winterquartiere wurden nicht festgestellt.

⁹ NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Artenschutzrechtliche Kontrolle für die B-Pläne „Busbahnhof“ und „Westertor“, Stadt Lübbecke. Stand 15.03.2018

Sonstige Artgruppen

Von den Tierarten sonstiger Artgruppen, z. B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind Vorkommen streng geschützter Arten aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumansprüche streng geschützter Arten andererseits nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt und sind anhand der Standortbedingungen nicht zu erwarten. In der Liste der planungsrelevanten Arten wurden ebenfalls keine Pflanzenarten aufgeführt.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Geprüft werden die Verbotstatbestände der Verletzung und Tötung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störungen.

1. Verletzungs- und Tötungsverbot

Zur Realisierung der Planung werden die vier Bäume südlich und drei Bäume nördlich des Niederwalls gefällt. Es kommt zu Neuversiegelungen innerhalb des Grünstreifens. Im Zuge dieser Maßnahme können Vögel (insbesondere nicht flügge Jungvögel oder Vogeleier) und Fledermäuse geschädigt werden. Gebäudeabrisse sind nicht geplant.

Die Auswirkungen der Planung bezüglich des direkten Verletzungs- und Tötungsverbotes können bei Hinweisen auf konkrete Brutvogelvorkommen durch zeitliche Anpassungen der Baumaßnahmen vermieden werden. Die Vermeidung einer Betroffenheit von Vogelarten kann durch Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. außerhalb der Quartiersnutzung durch Fledermäuse erreicht werden. Sofern die Baumaßnahmen (z. B. Gehölzfällungen und/oder Baufeldfreimachung) innerhalb der Brutvogelzeiten oder Quartiersnutzungen stattfinden, sollten die Gehölze zeitnah vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine fachkundige Person untersucht werden.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot somit grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

2. Störungsverbot

Nach den gesetzlichen Vorgaben liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da das Plangebiet durch hohe Verkehrsbelastung an der Straße „Niederwall“ bereits einer sehr hohen Störwirkung unterliegt, sind nur solche Tierarten zu erwarten, die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Verkehr, der Anwesenheit von Menschen u. ä. aufweisen.

Das von der Planung ausgehende Störpotential, z. B. durch Baumaßnahmen während der Brutzeiten der Vögel wird als gering angenommen. Während der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand keine Änderung der Störwirkung zu erwarten. Aufgrund der geringen Störwirkung während der Baumaßnahmen und der gleichbleibenden Störwirkung während der Betriebsphase kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Planung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Gebäude im Plangebiet bleiben durch die Planung erhalten. Die drei zu beseitigenden Bäume auf der Nordseite des Niederwalls weisen gemäß der artenschutzrechtlichen Kontrolle Baumhöhlen auf, die als dauerhaft wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können. Allerdings werden aufgrund der hohen Störwirkung der Umgebung keine störungsempfindlichen Vogelarten erwartet. Bodenbrütende Vogelarten sind innerhalb der Grünbereiche der Bäume aufgrund der hohen Nutzungsintensität nicht zu erwarten.

Aufgrund der Habitatstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung der planerischen Festsetzungen einzelne Lebensstätten gehölbewohnender Vogelarten betroffen sein könnten. Während der Phase der aktuellen Nutzung dürfen keine Vogelnester zerstört oder beschädigt werden. Hier bestehen jedoch zeitliche Vermeidungsmöglichkeiten (vgl. 1. Verletzungs- und Tötungsverbot). Gehölzbrütenden Vogelarten, die ihre Nester nur über eine Brutperiode nutzen, verlieren nach Abschluss der Nutzung ihren Schutz.

Für Fledermausquartiere in Gehölzen, die einer mehrjährigen (langfristig bzw. regelmäßig wiedergenutzte Lebensstätten) unterliegen, besteht auch nach Abschluss der Quartiersnutzung weiterhin ein Schutz. Durch die Gehölzfällungen werden potentielle, mehrjährige Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten überplant. Aufgrund dessen wird darauf hingewiesen, in räumlicher Nähe zum geplanten Vorhaben Quartierkästen zu installieren:

- 2 Quartierkästen für baumbewohnende Fledermausarten (z. B. Abendsegler).

Die Installation der Kästen sollte im Verlauf des Winters bis Mitte März erfolgen, so dass sie für die nächste Fledermaussaison nutzbar sind.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen und ggf. einer zusätzlichen fachgutachterlichen Prüfung sowie der Umsetzung der daraus ggf. resultierenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist ein Verstoß gegen die Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung nistende Vogelarten und besetzte Fledermausquartiere zu beachten. Gehölzfällungen und Baufeldräumungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelnester oder Fledermausquartiere betroffen sind. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Auf Umsetzungsebene ist jedoch ggf. vor Beginn der Baumaßnahmen (z. B. Gehölzfällungen) durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob aktuell genutzte, einjährige Vogelnester betroffen sind. Dementsprechend werden ggf. Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, insbesondere bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. außerhalb der Quartiersnutzungen durch Fledermäuse. Für die Überplanung der Bäume mit Quartierspotential für Fledermäuse auf der Nordseite des Niederwalls sind als Ausgleich 2 Quartierskästen für baumbewohnende Fledermausarten zu installieren. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde durchzuführen.

Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsansätze können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass keine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung (ASP NRW Stufe 2) erforderlich ist¹⁰.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand im Plangebiet wurde anhand einer Biotoptypenaufnahme (nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen des Landesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (LANUV), NRW) sowie einer faunistischen Potentialanalyse und artenschutzrechtlichen Kontrolle¹¹ für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bestimmt. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild, Mensch, Kultur-/Sachgüter und deren Wechselwirkungen werden unter der Verwendung des Kartenmaterials der Geschäftsstelle des IMA GDI Nordrhein-Westfalen und des Kartenmaterials des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewertet.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

□ *Derzeitiger Zustand*

Pflanzen

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop (Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biotoptypen zusammengefasst und für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes verwendet. Bei der Ortsbegehung im Januar 2018 wurden folgende Biotoptypen vorgefunden¹²:

¹⁰ NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Artenschutzrechtliche Kontrolle für die B-Pläne „Busbahnhof“ und „Westertor“, Stadt Lübbecke. Stand 15.03.2018

¹¹ NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Artenschutzrechtliche Kontrolle für die B-Pläne „Busbahnhof“ und „Westertor“, Stadt Lübbecke. Stand 15.03.2018

¹² s. Anlage: Karte Biotoptypen

Code	Biotoptyp ¹³ / Ausprägung
HJ0	<u>Garten</u> Die Gärten sind neben Rasenflächen durch mehrere Gehölzbestände aus überwiegend Nadel- und Ziergehölzen geprägt.
HM4	<u>Trittrassen</u> Das Begleitgrün des Niederwalls besteht aus intensiv gepflegten Trittrassen.
BF3/BH0	<u>Einzelbaum / Allee</u> Parallel zu der Straße „Niederwall“ stehen beidseitig Linden. Die Bäume gehören zu einer Allee, die sich in östlicher Richtung entlang des Niederwalls fortsetzt.
SB2ab	<u>Wohnhaus 2-3-stöckig</u> Im Norden des Plangebietes befinden sich einige Wohnhäuser.
VA3	<u>Gemeindestraße</u> Der südliche Teilbereich des Plangebietes wird von der verkehrsreichen Gemeindestraße „Niederwall“ eingenommen.
VB5	<u>Rad- und Fußweg</u> Zwischen der Straße „Niederwall“ und den nördlichen Wohngrundstücken verläuft ein Fußweg.

Tiere

Für die Planung wurde eine artenschutzrechtliche Kontrolle¹⁴ erstellt. Anhand der im Untersuchungsgebiet ausgeprägten Biotoptypen lassen sich zudem Rückschlüsse hinsichtlich eines möglichen Vorkommens verschiedener Tierarten ableiten.

Aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung des Plangebietes (z. B. Gemeindestraße, Hausgarten) ist mit einem Vorkommen besonders empfindlicher Arten nicht zu rechnen. Eine Nutzung durch allgemein häufige Tierarten ist dahingegen sehr wahrscheinlich. Aufgrund der hohen Versiegelung, insbesondere im südlichen Teil des Plangebietes, ist keine nennenswerte Fauna zu erwarten. Die Hausgärten und die Baumbestände im nördlichen Teil des Plangebietes bieten gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten einen Lebensraum. Die Baumbestände entlang des Niederwalls haben zudem Potential für höhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten oder für Insekten. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung ist jedoch nur von störungstoleranten Arten auszugehen. Die Bodenbereiche innerhalb der Hausgärten weisen aufgrund der intensiven Pflege lediglich geringe Lebensraumqualitäten für Tierarten auf. Zudem ist die Präsenz von Hauskatzen nicht auszuschließen, die insbesondere für bodenbrütende Vogelarten, speziell im Siedlungsbereich, eine Gefährdung darstellen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen.

¹³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Biotoptypen Definitionen, Kartierschlüssel in NRW (Stand April 2014)

¹⁴ NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Artenschutzrechtliche Kontrolle für die B-Pläne „Busbahnhof“ und „Westertor“, Stadt Lübbecke. Stand 15.03.2018

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde hinsichtlich der Pflanzenwelt aufgrund der hohen Versiegelung und der intensiven anthropogenen Nutzung keine besondere Artenvielfalt im Plangebiet erkannt. Aufgrund der geringen Vielfalt an Lebensraumtypen und der gleichzeitig intensiven anthropogenen Nutzung ist auch für die Fauna keine hohe biologische Vielfalt zu erwarten.

❑ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die aktuelle Flora und Fauna im Plangebiet wird bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich zunächst weiterhin bestehen bleiben. Für die Teilbereiche im Plangebiet, die nach § 34 BauGB bebaubar sind, können bereits kurzfristig Lebensräume für die Flora und Fauna entfallen.

2.1.2 Fläche und Boden

❑ Derzeitiger Zustand

Nach den Angaben der Bodenkarte von NRW (BK50)¹⁵ ist das Plangebiet von Humusparabraunerde geprägt. Die Bodenart besteht tonig-schluffigen Sedimenten. Der Boden gehört zu den fruchtbaren Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion und einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Aufgrund dieser Eigenschaften wird diesem Bodentyp eine besondere Schutzwürdigkeit zugewiesen.

Infolge der Versiegelung durch die aktuelle Nutzung ist der ursprüngliche Bodentyp im Plangebiet nicht mehr ausgeprägt bzw. überprägt. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist bereits durch Verkehrsflächen und Gebäude versiegelt. Im Bereich der versiegelten Flächen finden keine Bodenfunktionen mehr statt. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung des Bodens ist daher eine besondere Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben.

❑ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine wesentliche Änderung der bestehenden Bodennutzungen und zukünftigen Entwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst nicht ersichtlich. Für die Teilbereiche im Plangebiet, die nach § 34 BauGB bebaubar sind, können allerdings bereits kurzfristig Neuversiegelungen im Plangebiet entstehen, die mit dem Verlust von Bodenfunktionen einhergehen.

2.1.3 Wasser

❑ Derzeitiger Zustand

Grundwasser / Versickerung

Der Grundwasserkörper „Wiehengebirge“ ist sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem guten Zustand. Der Flurabstand ist mit > 20 dm sehr hoch. Das Plangebiet liegt innerhalb eines silikatisch, karbonatischen Kluft-Grundwasserleiters. Die Versickerung ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse als „ungeeignet“ eingestuft.¹⁶ Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Bestand über Mischwasserkanäle.

¹⁵ Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte 1:50.000, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: August 2018)

¹⁶ IMA GDI NRW: Grundwasservorkommen, <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: August 2018)

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Der nördliche Teil des Plangebietes, im Bereich der Wohnbebauung, liegt innerhalb der Schutzzone 3B des Trinkwasserschutzgebietes „Lübbecke“.

❑ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine wesentliche Änderung der bestehenden Grundwasserbedingungen bei Nichtdurchführung der Planung ist auch im Falle einer Bebauung der Teilbereiche nach § 34 BauGB nicht abzuleiten.

2.1.4 Klima / Luft

❑ Derzeitiger Zustand

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die vorherrschenden westlichen Winde bedingen in diesem Raum ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Gebiet in Lübbecke bei 9 °C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt zwischen 600 - 700 mm/Jahr.¹⁷

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen den Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald bzw. Gewässern zu unterscheiden. Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als Wärme produzierende sowie auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung eher negativ einwirkende „Lasträume“ ist auf die versiegelten Flächen im Plangebiet und der angrenzenden Bereiche hinzuweisen. Da keine landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder Gewässer im Plangebiet vorhanden sind, sondern der überwiegende Teil des Plangebietes versiegelt ist und innerhalb des Stadtgebietes von Lübbecke liegt, wird das Plangebiet dem Stadtklima zugeordnet.

Die lufthygienische Schadstoffbelastung innerhalb des Plangebietes wurde gutachterlich überprüft¹⁸. Insgesamt wurden die Luftschadstoffimmissionen an repräsentativen Immissionsorten für die Leitkomponenten des Straßenverkehrs (Stickstoffdioxid (NO₂), Benzol und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) berechnet. Im Ergebnis werden die Immissionsgrenzwerte für die Leitkomponenten deutlich eingehalten. Die detaillierten Ergebnisse sind dem Gutachten zu entnehmen.

❑ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist auch im Falle einer Bebauung der Teilbereiche nach § 34 BauGB nicht mit einer relevanten Änderung der lufthygienischen Situation im Vergleich zur aktuellen Situation im Plangebiet zu rechnen.

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumut-

¹⁷ LANUV: Klimaatlas, <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx?O=1> (Zugriff: August 2018)

¹⁸ Laim Consult GmbH: Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan „Busbahnhof“ der Stadt Lübbecke, Bargteheide, 22. Februar 2019

bar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

□ *Derzeitiger Zustand*

In dem Schutzgut Landschafts-/Ortsbild werden die Elemente des Landschaftsbildes, d. h. das optische Erscheinungsbild im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, bewertet.¹⁹

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen Innenstadt und Siedlungsbereich. Der südliche Bereich ist durch einen sehr hohen Versiegelungsgrad durch die Straße „Niederwall“ geprägt. Im Norden befinden sich Wohngrundstücke mit relativ großzügigen Gartenbereichen. Insgesamt ist die Landschaft vom Ortsbild der Stadt Lübbecke geprägt. Entlang des „Niederwalls“ verläuft eine Allee aus Linden mit z. T. recht jungen Bäumen auf der südlichen Seite. Die Allee ist im Alleenkataster von NRW eingetragen (AL-MI-0095).

□ *Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung*

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar. Zudem ist für den Norden des Plangebietes bereits eine Bebauung gemäß § 34 BauGB möglich.

2.1.6 Mensch

□ *Derzeitiger Zustand*

Im Norden des Plangebietes befinden sich 5 Wohnhäuser. Von der südlichen Straße „Niederwall“, dem südlich gelegenen Busbahnhof und der westlich gelegenen Bahnstraße wirken verkehrsbedingte Lärmbelastungen auf das Plangebiet ein. In rd. 400 m Entfernung verläuft nordwestlich eine Eisenbahnlinie. Eine Erholungs- und Freizeitnutzung ist im Plangebiet nicht gegeben.

□ *Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung*

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit einer Weiterführung der bisherigen Nutzung zu rechnen. Teilbereiche des Plangebietes können gemäß § 34 BauGB trotzdem bebaut werden.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

□ *Derzeitiger Zustand*

Das Plangebiet liegt im sehr großräumig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Für den Kulturlandschaftsbereich „Wiehengebirgsvorland“ sind

¹⁹ Schrödter, W., Habermann-Nieße, K., Lehmberg, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn 2004

historisch abgeleitete Landnutzungsformen, Siedlungsstrukturen und eine besondere archäologische Fundstelle verzeichnet worden.²⁰

Gemäß der Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen tangiert das Plangebiet in seinen südlichen Randbereichen den mutmaßlichen Standort eines Bugmannenhofes (vgl. Teil I der Begründung, Pkt. 3.9). Es ist davon auszugehen, dass sich untertägige Reste erhalten haben, die Erkenntnisse zur früheren Stadtgeschichte zulassen.

Die Straße sowie die Wohnhäuser mit ihren Gärten sind als Sachgüter zu nennen.

□ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes ist bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand nicht erkennbar.

2.1.8 Wechselbeziehungen

□ Derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre

□ Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Da keine besonderen Wechselwirkungen im Plangebiet vorliegen, ist eine Änderung des aktuellen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Bestand auch im Falle einer Bebauung gemäß § 34 BauGB nicht erkennbar.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der Bauleitpla-

²⁰ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, Münster, Köln 2007

nung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt o. ä. der künftigen Bebauung feststehen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzung bestimmt:

Durch die Planung wird die Bebauung im nördlichen Plangebiet planungsrechtlich durch die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet abgesichert. Dieser Bereich ist bereits nach § 34 BauGB bebaubar und gemäß § 18 BNatSchG daher nicht relevant für die Eingriffsregelung. Die Straße „Niederwall“ wird als Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung „Busbahnhof“ festgesetzt. Es werden bauliche Anlagen (Bushaldebuchten) in beide Fahrtrichtungen angelegt. Für einen kleinen Teilbereich innerhalb des südwestlichen Plangebietes liegt ein Bebauungsplan zugrunde. Für den überwiegenden Teil der Straße „Niederwall“ und der nördlichen Wohnbebauung liegen keine Bebauungspläne vor.

Rechtskräftiger Bebauungsplan	Bebauungsplan Busbahnhof	Eingriffsbeurteilung
B-Plan Nr. 1/16/49		
Fahrbahn = 247 m ²	Straßenverkehrsfläche	keine Änderung
100 % versiegelt	100 % versiegelt	
Gehweg = 50 m ²		
100 % versiegelt		

Es kommt zu einer Neuversiegelung (186 m²) von bisher unversiegelten Bereichen, die aufgrund der Auswirkungen auf die Naturhaushaltsfunktionen zu beurteilen und zu bewerten sind. Die Neuversiegelung und der Verlust der Gehölze entlang des Niederwalls sind als Eingriffe zu bewerten.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Planung wird die Straße „Niederwall“ ausgebaut und um Haldebuchten für Busse in beide Richtungen erweitert. Die südlich verlaufende Baumreihe der Allee kann aufgrund der Straßenausbauarbeiten nicht erhalten werden. Die Verkehrsfläche ist bereits großflächig versiegelt. Durch die Planung kommt es jedoch zu kleinflächigen Neuversiegelungen im südlichen Bereich des geplanten Busbahnhofs, die somit nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verfügbar sind. Im Bereich des Wohngebietes wird der derzeitige Bestand planungsrechtlich abgesichert. Abrissarbeiten oder Gehölzfällungen sind im Bereich des Wohngebietes nicht vorgesehen. Von der nördlichen Baumreihe können drei Linden erhalten werden. Diese werden im B-Plan zur Erhaltung festgesetzt. Als Ausgleich werden an der nördlichen Straßenseite vier Neuanpflanzungen und an der südlichen Straßenseite drei Neuanpflanzungen, ebenfalls Linden, festgesetzt. Somit wird langfristig der Alleen-Charakter am Niederwall erhalten. Durch die Beseitigung der nördlichen Linden werden ebenfalls Baumhöhlen beseitigt, die von Fledermausarten genutzt werden können. Als Ersatz für diese

potentiell dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im räumlich, funktionalen Zusammenhang 2 Quartierkästen für baumbewohnende Fledermausarten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzubringen.

Der Nahrungs- und Lebensraumverlust stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dar.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Durch die Planung wird eine Neuversiegelung der Grundfläche vorbereitet. Die Bodenfunktionen als Lebensraum, als Speicher- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf, sowie Pufferfunktion und als landwirtschaftliche Produktionsstätte entfallen auf den versiegelten Flächen vollständig.

Die Neuversiegelung des Bodens ist als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

2.2.3 Auswirkungen auf Wasser

Im Allgemeinen Wohngebiet wird sich gegenüber dem derzeitigen Bestand keine nennenswerte Änderung ergeben. Das Niederschlagswasser kann in den Gartenbereichen weiterhin soweit möglich versickern. Der südliche Teilbereich ist durch den aktuellen Straßenausbau bereits großflächig versiegelt. Durch die Straßenausbaumaßnahmen wird es lediglich zu einer geringfügigen Neuversiegelung kommen. Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie im bisherigen Bestand über Mischwasserkanäle. Da durch die Planung keine Änderung des Wasserhaushaltes ersichtlich ist, werden keine hydraulischen Probleme im Mischwasserkanal erwartet, so dass eine vollständige Einleitung möglich ist.

Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima / Luft

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wurde die zu erwartende Luftschadstoffbelastung gutachterlich ermittelt und beurteilt (detailliertere Ausführungen im Teil I der Begründung, Pkt. 3.4).²¹ Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Grenz- und Richtwerte auf nationaler und europäischer Ebene (39. BImSchV, EU-Richtlinien). Als maßgebliche Schadstoffkomponenten für den Straßenverkehr waren Stickstoffdioxid, Benzol und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) einzubeziehen.

Zusammenfassend haben die Gutachter festgestellt, dass im Bereich der maßgeblichen schützenswerten Bebauung die geltenden Grenz- und Immissionswerte (EU-Richtlinien, 39. BImSchV, TA Luft) für die untersuchten Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Feinstaub (PM₁₀) und Feinstaub (PM_{2,5}) im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten werden. Dies ist auch für den Stundenmittelwert der Stickstoffdioxid-Immissionen und für den Tagesmittelwert der Feinstaub (PM₁₀)-Immissionen der Fall. Aus lufthygienischer Sicht ist das geplante Vorhaben mit dem Schutz der angrenzenden und vorgesehenen Nutzungen verträglich. Aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte sind Maßnahmen zum Immissionsschutz nicht erforderlich.

²¹ Lairm Consult GmbH: Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan „Busbahnhof“ der Stadt Lübbecke, Bargteheide, 22. Februar 2019

Erhebliche Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität werden nicht erwartet.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Ortsbild und die Landschaft werden sich im Zuge der Planung gegenüber dem Bestand nicht stark verändern, da die Straßenverkehrsfläche bereits großflächig versiegelt ist. Im Zuge der Planung wird allerdings die südliche Baumreihe der Allee sowie drei Linden der nördlichen Baumreihe entlang des „Niederwalls“ gefällt. Als eingetragene Allee und geschützter Landschaftsbestandteil ist mit dem Verlust eine Veränderung des Ortsbildes verbunden. Gemäß der Straßenausbauplanung werden für den Verlust der Bäume sieben Neuanpflanzungen entlang des „Niederwalls“ geplant und im B-Plan zur Erhaltung festgesetzt. Langfristig wird dadurch der Alleen-Charakter an dieser Stelle erhalten. Eine erhebliche Auswirkung auf das Ortsbild bzw. auf die Landschaft wird daher nicht begründet.

2.2.6 Auswirkungen auf den Mensch

Aufgrund der Planung ergeben sich neue Verkehrsbelastungen am Niederwall die auf das Allgemeine Wohngebiet einwirken. Zusätzlich wirken gewerbebedingte Lärmbelastungen des südlich des Niederwalls geplanten Einkaufszentrums auf das Allgemeine Wohngebiet ein. Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen wurde für das Plangebiet eine schalltechnische Untersuchung erstellt.²² Die detaillierten Ergebnisse der Schallgutachter sind im Teil I der Begründung unter Pkt. 3.3 Belange des Immissionsschutzes aufgeführt. Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Schallgutachter ist im Folgenden dargestellt:

Gewerbelärm

Für das allgemeine Wohngebiet innerhalb des Plangeltungsbereiches haben die Schallgutachter zusammenfassend festzustellen, dass auf den Baugrenzen die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und von 40 dB(A) nachts sicher eingehalten werden.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel tags wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen. Im Nachtschnitt sind keine Geräuschspitzen zu erwarten. Insgesamt wurde festgestellt, dass der Schutz der geplanten Wohnbebauung vor Gewerbelärm sichergestellt ist.

Verkehrslärm

Die Gutachter haben ausgeführt, dass der durch den Bebauungsplan induzierte Zusatzverkehr nicht beurteilungsrelevant ist, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Als Ergebnis der Vorabschätzung zu der straßenbaulichen Maßnahme (Neubau von Busparkplätzen in der Straße Niederwall) wurde festgehalten, dass sich weder für die Gebäude unmittelbar angrenzend an den neuen Busbahnhof noch für die weiter entfernt liegenden Gebäude Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen „dem Grunde nach“ ergeben.

²² Lairm Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Busbahnhof“ der Stadt Lübbecke, Bargteheide, 14. Februar 2019

Die Verkehrslärmbelastung im Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

Innerhalb des Plangebietes ergeben sich auf den Baugrenzen des Allgemeinen Wohngebietes Beurteilungspegel von bis zu 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden überschritten.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang der Straße Niederwall sind nicht sinnvoll umsetzbar. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebietes können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden. Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangebiet bei Neu-, Um- und Ausbauten für zum Schlafen genutzte Räume schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Durch die Erdarbeiten können untertägige Bodenfunde des Burgmannenhofes betroffen sein. Daher ist es zwingend erforderlich, dass sämtliche Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Projektumsetzung von einer archäologischen Dokumentationsmaßnahme, durchgeführt von einer Fachfirma, begleitet werden.

Gegenüber dem aktuellen Bestand ergeben ansonsten sich keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter, die durch die Umbaumaßnahmen begründet werden.

Sollten sich Hinweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben, sind diese gemäß § 15 (1) des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) meldepflichtig und müssen der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich gemeldet werden.

2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln Berücksichtigung finden.

Da im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen gegeben sind, werden auch keine erheblichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erwartet.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgenden Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen beigetragen:

- Immissionsschutz (Schutzgut Mensch)

Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet, dessen Räume für den Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 zu beachten. Es können Anforderungen an Schalldämmmaßnahmen sowie die Beachtung von baulichen Zulässigkeiten erforderlich werden, um die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

- Baumerhalt/Alleenschutz

Für den langfristigen Erhalt der Allee entlang des Niederwalls werden die im Zuge des Straßenausbaus zu beseitigenden Linden durch artgleiche Neuanpflanzungen ersetzt und durch Erhaltungsgebote für die Zukunft gesichert.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen sind möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Gemäß der Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen ist es zwingend erforderlich, dass aus Denkmalschutzgründen sämtliche Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Projektumsetzung von einer archäologischen Dokumentationsmaßnahme, durchgeführt von einer Fachfirma, begleitet werden. Zur genaueren Abstimmung hält die Mittelalter-/Neuzeitarchäologie unter Hinzuziehung der Außenstelle Bielefeld die Durchführung eines Ortstermins mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf und auf Basis eines detaillierten Plans hinsichtlich der beabsichtigten Eingriffstiefen für sinnvoll.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) meldepflichtig und müssen der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich gemeldet werden.
- Soweit die Baumaßnahmen, insbesondere die Baufeldfreimachung, Gehölzfällungen und/oder vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit oder Quartiersnutzung durch Fledermäuse stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob **aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Ana-

log sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

- Für den Verlust von **dauerhaft bzw. regelmäßig wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sollten – in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde – in räumlicher Nähe zum geplanten Vorhaben Quartierkästen für baumbewohnende Fledermausarten installiert werden (vgl. Pkt. 1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG).
- Die zu erhaltenden Linden an der Nordseite der Straße „Niederwall“ sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollen während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollen Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei der Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft.

☐ Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Der nördliche Bereich des Plangebietes ist bereits nach § 34 BauGB bebaubar und gemäß § 18 BNatSchG daher nicht relevant für die Eingriffsregelung. Diese Flächen sind in der nachfolgenden Bilanzierung daher abgezogen worden. Der Bereich der Straßenverkehrsfläche ist bereits fast vollständig versiegelt. Lediglich kleinflächig sind Trittrassen/Bankette parallel zur Straße vorhanden und können überplant werden. Die Bäume entlang des Niederwalls werden vollständig überplant und sind daher auszugleichen.

Um zu ermitteln, inwieweit mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, wird gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (2008)²³ der Zustand der Fläche vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden den betroffenen und den entstehenden Biotoptypen Wertfaktoren zugeordnet. Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im Ist- bzw. im Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibend Kompensationsbedarf.

²³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, März 2008

Die vorkommenden Biotoptypen (vor dem Eingriff) mit ihrer Flächengröße und Wertstufe werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tab.: Bewertung des Plangebiets im Ist-Zustand.

Biotoptyp / Bestand	Kürzel	Fläche (in m²)	Wertstufe [Wf]	Flächenwert [WE]
Trittrasen	HM4	330	1	330
Gemeindestraße	VA3	3.846	0	0
Rad-, Fußweg	VB5	367	0	0
Bestehendes Planrecht				
B-Plan Nr. 1/16/49				
Fahrbahn		247	0	0
Gehweg		50	0	0
Bereiche nach § 34 BauGB				
Garten (Zier- und Nutzgarten mit überwiegend heimischen Gehölzen)	HJ0, ka6	2.254	ohne	Wertung
Wohnhaus 2-3 stöckig	SB2ab	2.736	ohne	Wertung
Summe		9.830		330

Tab.: Bewertung des Plangebiets im Planzustand.

Biotoptyp / Planung	Fläche (in m²)	Wertfaktor [Wf]	Flächenwert [WE]
Straßenverkehrsfläche	4.130		
davon versiegelt	3.986	0	0
davon unversiegelt	144	1	144
Straßenverkehrsfläche mit Zweckbestimmung "Busbahnhof"			
davon 100 % versiegelt	710	0	0
Bereiche nach § 34 BauGB			
Allgemeines Wohngebiet	4.990	ohne	Wertung
Summe	9.830		144

☐ Fazit zur Eingriffsregelung

Die Bilanzierung hat ein Wertdefizit von **186 Werteinheiten** ergeben. Zudem werden von den 10 Linden entlang des Niederwalls - die als Allee gemäß § 41 LNatSchG NRW i. V. m. § 29 BNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz stehen - 7 Linden beseitigt (4 junge Linden auf der Südseite, 3 ältere Linden auf der Nordseite). Als Ausgleich werden gemäß der Straßenausbauplanung 7 neue Bäume (Linden) entlang des Niederwalls gepflanzt (3 auf der Südseite, 4 auf der Nordseite). Die Bäume benötigen zwar Zeit bis sie die Größe und Qualität der bestehenden Linden erreichen, jedoch wird der Charakter der Allee langfristig erhalten. Zusätzlich erfolgt nach Absprache mit dem Kreis Minden-Lübbecke aufgrund der Wertminderung durch die jungen Nachpflanzungen eine weitere Ausgleichspflanzung von 4 Obstbäumen (Birnen) entlang der Aspeler Straße in Lübbecke (Gemarkung Nettelstedt: Flur 2, Flurstück 306 und Flur 6, Flurstück 416; s. nachfolgende Abbildung). Ent-

lang der Straße besteht bereits eine geschützte Obstbaumallee (AL-MI-5003). Abgängige Bäume sollen durch die Neupflanzungen ersetzt werden. Zudem werden größere Lücken innerhalb der Allee geschlossen. Die Pflege der Neuanpflanzungen erfolgt gleichermaßen wie bei den bestehenden Allee-Obstbäumen. Die Maßnahme wird in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 1/28/172 „Westertor“ umgesetzt, in dem als Ausgleichsmaßnahme die Pflanzung von 43 Birnenbäumen in der bestehenden Obstbaum-Allee umgesetzt werden. Durch die Kompensationsmaßnahme des B-Plans „Westertor“ wird ein Kompensationsüberschuss von 798 Werteinheiten generiert. Das oben genannte Wertdefizit von 186 Werteinheiten des vorliegenden B-Plans „Busbahnhof“ wird von den 798 Werteinheiten abgezogen. Somit ist das Wertdefizit dieses B-Plans vollständig ausgeglichen.

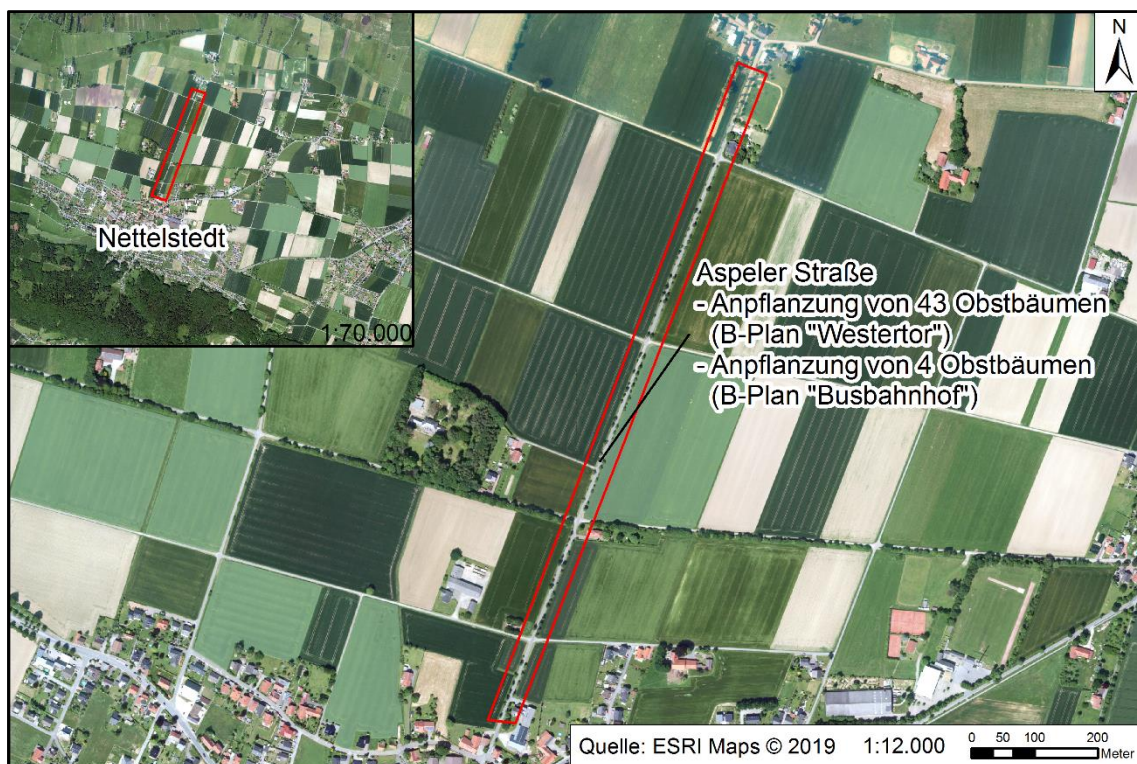


Abb.: Lage der Kompensationsfläche (Obstbaum-Allee) der B-Pläne Nr. 1/29/174 „Busbahnhof“ und Nr. 1/28/172 „Westertor“. Gemarkung Nettelstedt, Flurstück 306 und Flurstück 416)

2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Stadt wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Stadt wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So

kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.

- Die Stadt wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Verlagerung des Busbahnhofs ist aufgrund von Bauvorhaben südlich des B-Plans „Busbahnhof“ notwendig. Durch die Umbauten des Niederwalls und der unmittelbaren Nähe ist das Plangebiet besonders günstig für die Verlagerung. Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes haben sich aufgrund der Bestandssituation daher nicht ergeben.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Plangebiet liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine Besonderheiten vor, die eine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen erwarten lassen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendete Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (2008)²⁴.
- Die Ausführungen zum Artenschutz beziehen sich auf die Ergebnisse einer artenschutzrechtlichen Kontrolle der NWP Planungsgesellschaft für die B-Pläne „Busbahnhof“ und „Westertor“ im Januar 2018.
- Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurde das Datenmaterial des GEOPORTALS NRW²⁵ und des Umwelt-Portals NRW²⁶ ausgewertet.

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwir-

²⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen, September 2008

²⁵ IMA GDI NRW: <https://www.geoportal.nrw/> (Zugriff: August 2018)

²⁶ MKULNV NRW: <http://www.umweltportal.nrw.de/servlet/is/811/> Karte für NRW (Zugriff: August 2018)

kungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungs-
bereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger
Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich
nicht gewährleistet werden

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lübbecke stellt den Bebauungsplan „Busbahnhof“ auf, um den bestehenden Bus-
bahnhof, südlich des Plangebietes, zu verlagern und die Wohnbebauung im Norden des
Plangebietes planungsrechtlich abzusichern. Die Wohnbebauung soll dadurch vor planungs-
bedingten Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Bebauungsplan wird ein Allgemeines
Wohngebiet, öffentliche Straßenverkehrsfläche sowie Verkehrsfläche mit der Zweckbestim-
mung Busbahnhof festgesetzt.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Innenstadtbereichs von Lübbecke und umfasst eine
Plangebietsgröße von rd. 1 ha. In Ost-West-Richtung verläuft die Straße „Niederwall“. Ent-
lang dieser Straße sollen Haltebuchten für Busse entstehen. Nördlich des Niederwalls gren-
zen die Siedlungsbereiche von Lübbecke an das Plangebiet; südlich befindet sich die Innen-
stadt von Lübbecke.

Durch die Planung wird eine kleinflächige Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flä-
chen im Bereich der Straße „Niederwall“ ermöglicht. Der nördliche Bereich des Plangebietes
ist bereits nach § 34 BauGB bebaubar und daher nicht relevant für die Eingriffsregelung. Im
Südwesten des Plangebietes wird eine kleine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1/16/49
überplant. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und
biologische Vielfalt und Boden, die es im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren gilt.
Insgesamt wurde gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsrege-
lung in NRW (2008) ein Kompensationsdefizit von **186 Werteinheiten** ermittelt. Zudem wer-
den von den 10 Linden entlang des Niederwalls - die als Allee gemäß § 41 LNatSchG NRW
i. V. m. § 29 BNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz stehen - 7 Lin-
den beseitigt (4 junge Linden auf der Südseite, 3 ältere Linden auf der Nordseite). Als Aus-
gleich werden gemäß der Straßenausbauplanung 7 neue Bäume (Linden) entlang des Nie-
derwalls gepflanzt (3 auf der Südseite, 4 auf der Nordseite). Die Bäume benötigen zwar Zeit
bis sie die Größe und Qualität der bestehenden Linden erreichen, jedoch wird der Charakter
der Allee langfristig erhalten. Zusätzlich erfolgt nach Absprache mit dem Kreis Minden-
Lübbecke aufgrund der Wertminderung durch die jungen Nachpflanzungen eine weitere
Ausgleichspflanzung von 4 Obstbäumen (Birnen) entlang der Aspeler Straße in Lübbecke
(Gemarkung Nettelstedt: Flur 2, Flurstück 306 und Flur 6, Flurstück 416; s. nachfolgende
Abbildung). Entlang der Straße besteht bereits eine geschützte Obstbaumallee (AL-MI-
5003). Abgängige Bäume sollen durch die Neupflanzungen ersetzt werden. Zudem werden
größere Lücken innerhalb der Allee geschlossen. Die Pflege der Neuanpflanzungen erfolgt
gleichermaßen wie bei den bestehenden Allee-Obstbäumen. Die Maßnahme wird in Verbin-
dung mit dem B-Plan Nr. 1/28/172 „Westertor“ umgesetzt, in dem als Ausgleichsmaßnahme
die Pflanzung von 43 Birnenbäumen in der bestehenden Obstbaum-Allee umgesetzt werden.
Durch die Kompensationsmaßnahme des B-Plans „Westertor“ wird ein Kompensationsüber-
schuss von 798 Werteinheiten generiert. Das oben genannte Wertdefizit von 186 Werteinhei-

ten des vorliegenden B-Plans „Busbahnhof“ wird von den 798 Werteinheiten abgezogen. Somit ist das Wertdefizit dieses B-Plans vollständig ausgeglichen.

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben sind auf Umsetzungsebene bei der Baufeldräumung nistende Vogelarten und besetzte Fledermausquartiere zu beachten. Gehölzfällungen und Baufeldräumungen sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine in Nutzung befindlichen Vogelnester oder Fledermausquartiere betroffen sind. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Auf Umsetzungsebene ist jedoch ggf. vor Beginn der Baumaßnahmen (z. B. Gehölzfällungen) durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob aktuell genutzte, einjährige Vogelnester betroffen sind. Dementsprechend werden ggf. Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, insbesondere bauzeitliche Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (z. B. in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar) bzw. außerhalb der Quartiersnutzungen durch Fledermäuse. Für die Überplanung der Bäume mit Quartierspotential für Fledermäuse auf der Nordseite des Niederwalls sind als Ausgleich 2 Quartierskästen für baumbewohnende Fledermausarten zu installieren. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde durchzuführen. Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsansätze können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass keine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung (ASP NRW Stufe 2) erforderlich ist.

Die nächstgelegenen Natura 2000 Schutzgebiete liegen in rd. 4,2 km, 6,5 km und 9 km Entfernung. Aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet wird angenommen, dass keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Für die weiteren nahegelegenen NSGs, LSGs und den Naturpark besteht keine Betroffenheit, die die Schutzgebiets-Verordnungen tangieren werden.

Immissionsschutzrechtliche Belange wurden gutachterlich geprüft. Im Ergebnis zeigten sich Überschreitungen der Orientierungswerte für Verkehrslärm. Der durch den Bebauungsplan induzierte Zusatzverkehr ist jedoch nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Für Neu-, Um- und Ausbauten an Gebäuden werden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Gewerbebedingte Lärmimmissionen liegen unterhalb der geltenden Immissionsgrenzwerte.

ANHANG

- Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1
- Biotoptypenkartierung

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Schaffung neuer Haltebuchten bzw. Verlagerung des Busbahnhofs. Ausbau der vorhandenen Straßenverkehrsfläche.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Der Großteil der Eingriffsfläche ist bereits versiegelt. Dennoch kommt es zu kleinflächigen Neuversiegelungen von Boden, zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und zu einem erhöhten Oberflächenabfluss.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Baubedingt sind Lärm, Staub und Erschütterungen in der Bauphase zu erwarten. Immissionschutzrechtliche Belange wurden gutachterlich geprüft. Im Ergebnis zeigten sich Überschreitungen der Orientierungswerte für Verkehrslärm. Der durch den Bebauungsplan induzierte Zusatzverkehr ist jedoch nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Für Neu-, Um- und Ausbauten an Gebäuden werden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Gewerbebedingte Lärmbelastungen liegen unterhalb der geltenden Immissionsgrenzwerte.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Aufgrund der Planung kann es zu einer verkehrsbedingten Erhöhung von Unfällen kommen. Eine besondere Anfälligkeit von schweren Unfällen und Katastrophen ist gegenüber der aktuellen Situation jedoch nicht zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abzuleiten.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Der hohe Versiegelungsgrad des Plangebietes kann bei Starkregenereignissen kurzfristig zu hohen Oberflächenabflüssen führen. Die Entwässerung erfolgt wie im bisherigen Bestand über Mischwasserkanäle. Hydraulische Probleme werden bei den Mischwasserkanälen nicht erwartet.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf ...													
Tiere	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche. Beseitigung von Gehölzen. Lebensraumverlust für Tiere. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Bisher unversiegelte Flächen werden neu versiegelt, die nicht mehr als potentieller Lebensraum zur Verfügung stehen. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Fläche	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Boden	X	o	o	o	o	x	x	X	X	X	o	X	Durch die Planung entsteht eine zusätzliche Bodeninanspruchnahme. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
Wasser	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Versiegelungsbedingte Erhöhung des Oberflächenabflusses und Minderung der Versickerungs- und Neubildungsleistung. Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.
Luft	x	o	o	o	o	x	o	x	x	x	o	x	Die Emissionen verkehrsbürtiger Luftschadstoffe werden sich gegenüber der aktuellen Nutzung minimal erhöhen. Beeinträchtigungen, die über das bisherige Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Von nachteiligen Auswirkungen auf das Kleinklima wird aufgrund der Bestandssituation und der innerörtlichen Lage nicht ausgegangen.
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
													besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Das Landschaftsbild wird sich gegenüber dem aktuellen Bestand nicht ändern.
biologische Vielfalt	x	o	o	o	o	o	o	x	x	x	o	x	Hinsichtlich der biologischen Vielfalt konnte im Zuge der Biotoptypenkartierung kein großes Artenspektrum nachgewiesen werden. Auswirkungen auf die faunistische und floristische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die nächstgelegenen Natura 2000 Schutzgebiete liegen in rd. 4,2 km, 6,5 km und 9 km Entfernung. Von einer Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungs- und Schutzziele der Natura 2000 Gebiete wird aufgrund der Entfernung zwischen Plangebiet und Schutzgebiet ausgegangen.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	o	o	o	o	x	o	x	x	x	x	x	Immissionschutzrechtliche Belange wurden gutachterlich geprüft. Im Ergebnis zeigten sich Überschreitungen der Orientierungswerte für Verkehrslärm. Der durch den Bebauungsplan induzierte Zusatzverkehr ist jedoch nicht beurteilungsrelevant, da aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Für Neu-, Um- und Ausbauten an Gebäuden werden Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Gewerbebedingte Lärmbelastungen liegen unterhalb der geltenden Immissionsgrenzwerte.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf ...													
Kulturgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Ein Teil des Kulturlandschaftsbereichs „Wiehengebirgsvorland“ geht verloren. Allerdings wird im Vergleich zum aktu-

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
													ellen Bestand keine zusätzliche Beeinträchtigung erwartet.
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	
e) Vermeidung von Emissionen	x	o	o	o	o	o	o	x	x	o	x	o	Erschließung über vorhandene Straßen möglich.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von													
Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Dem Plangebiet liegt kein Landschaftsplan zugrunde.
sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3617

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume

Art	Status	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	KIGehoe	Gaert	Gebaeu	HöhlB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (KON)	in NRW (ATL)				
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu! FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	Na	FoRu!
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)		FoRu!
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	U		FoRu!	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	FoRu!	FoRu	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	FoRu	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na	FoRu FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S		(FoRu)	
<i>Streptopelia turtur</i>	Tureltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	S	FoRu	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu! FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	FoRu!

Lebensraumkategorien

KIGehoe	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Gaert	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Gebaeu	Gebäude
HöhlB	Höhlenbäume

Lebensstätten Kategorien

FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Biogeographische Region

ATL	Atlantische biogeographische Region (in NRW im Wesentlichen das Tiefland)
KON	Kontinentale biogeographische Region (in NRW im Wesentlichen die Mittelgebirge)